

DIN EN 15269-3



ICS 13.220.50; 91.060.50

Einsprüche bis 2020-12-09
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 15269-3:2012-10

Entwurf

**Erweiterter Anwendungsbereich von Prüfergebnissen zur
Feuerwiderstandsfähigkeit und/oder Rauchdichtigkeit von Türen, Toren
und Fenstern einschließlich ihrer Baubeschläge –
Teil 3: Feuerwiderstandsfähigkeit von Drehflügeltüren und Fenstern aus
Holz;
Deutsche und Englische Fassung prEN 15269-3:2020**

Extended application of test results for fire resistance and/or smoke control for door, shutter and openable window assemblies, including their elements of building hardware –
Part 3: Fire resistance of hinged and pivoted timber doorsets and openable timber framed windows;
German and English version prEN 15269-3:2020

Application étendue des résultats d'essais de résistance au feu et/ou d'étanchéité à la fumée des blocs-portes, blocs-fermetures et fenêtres, y compris leurs éléments de quincaillerie –
Partie 3: Résistance au feu des blocs-portes battants et pivotants en bois et des fenêtres à ossature bois;
Version allemande et anglaise prEN 15269-3:2020

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2020-10-09 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nabau@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), 10772 Berlin oder Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 373 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 15269-3:2020) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 127 „Baulicher Brandschutz“ erarbeitet, dessen Sekretariat von BSI (Vereinigtes Königreich) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 005-52-05 AA „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen — Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse (SpA zu CEN/TC 127/WG 3 sowie Teilbereichen von ISO/TC 92/SC 2)“ im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 15269-3:2012-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) der Anwendungsbereich wurde überarbeitet;
- b) die normativen Verweisungen wurden aktualisiert;
- c) Begriffe 3.4, 3.5, 3.6, 3.7 wurden überarbeitet und Begriffe 3.8, 3.9, 3.10 wurden ergänzt;
- d) 4.2.3, 4.2.5, 4.3.1, 4.3.6, 4.3.8, 4.3.9, 4.4.3 wurden überarbeitet;
- e) Abschnitt 5 wurde überarbeitet;
- f) Bild 1 wurde überarbeitet;
- g) Anhang A wurde überarbeitet;
- h) Anhang B wurde überarbeitet;
- i) neuer Anhang C wurde ergänzt;
- j) neuer Anhang D wurde ergänzt;
- k) redaktionelle Anpassungen an die aktuellen Gestaltungsregeln wurden vorgenommen.

<i>Titel de:</i>	Erweiterter Anwendungsbereich von Prüfergebnissen zur Feuerwiderstandsfähigkeit und/oder Rauchdichtigkeit von Türen, Toren und Fenstern einschließlich ihrer Baubeschläge — Teil 3: Feuerwiderstandsfähigkeit von Drehflügeltüren und Fenstern aus Holz
<i>Titel en:</i>	Extended application of test results for fire resistance and/or smoke control for door, shutter and openable window assemblies, including their elements of building hardware — Part 3: Fire resistance of hinged and pivoted timber doorsets and openable timber framed windows
<i>Titel fr:</i>	Application étendue des résultats d'essais de résistance au feu et/ou d'étanchéité à la fumée des blocs-portes, blocs-fermetures et fenêtres, y compris leurs éléments de quincaillerie — Partie 3: Résistance au feu des blocs-portes battants et pivotants en bois et des fenêtres à ossature bois

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	5
4 Bestimmung des erweiterten Anwendungsbereichs	7
4.1 Allgemeines	7
4.2 Verfahren zur Anwendung der Regeln für den erweiterten Anwendungsbereich nach Anhang A	7
4.3 Verfahren für einen maximalen erweiterten Anwendungsbereich	8
4.4 Auswertung der Prüfergebnisse	9
5 Bericht zum erweiterten Anwendungsbereich	9
6 Klassifizierungsbericht	9
Anhang A (normativ) Änderungen der Konstruktionsparameter	11
Anhang B (normativ) Konfigurationen für Türen, die Seitenteile und/oder obere Türblenden enthalten	151
Anhang C (normativ) Verwendung der Konfigurationsmatrix für Konfigurationen mit Türblatt aus Holztür und Holzzarge	163
C.1 Definitionen	163
C.1.1 Typen von Türblättern und Paneelen	163
C.1.2 Paneel-Konfiguration	165
C.1.3 Gegeneinander öffnende Türen	167
C.2 Verwendung der Matrix	168
C.2.1 Einflügelige oder zweiflügelige Tür	168
C.2.2 Gegeneinander öffnende Türen	168
C.2.3 Türblatt- und Paneel-Abmessungen	169
C.2.4 Verglasung von bündigen Türblättern und Paneelen mit einem Verglasungsbereich, der ≤ 25 % der Türblatt- oder Paneelfläche entspricht	171
C.2.5 Verglasung von bündigen Türblättern und Paneelen mit einem Verglasungsbereich, der > 25 % der Türblatt- oder Paneelfläche entspricht	171
C.2.6 Rahmen in Paneel-Konfigurationen	171
C.2.7 Konfigurationen mit unterschiedlichen Typen	172
Anhang D (normativ) Verwendung der Konfigurationsmatrix für Konfigurationen mit Türblatt aus Holz und Stahlzarge	173
D.1 Begriffe	173
D.1.1 Typen von Türblättern	173
D.1.2 Paneel-Konfiguration	176
D.1.3 Gegeneinander öffnende Türen	176
D.2 Verwendung der Matrix	177
D.2.1 Primäre Prüfung	177
D.2.2 Matrixprüfung	177

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 15269-3:2020) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 127 „Baulicher Brandschutz“ erarbeitet, dessen Sekretariat von BSI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Normungsauftrages erarbeitet, den die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelsassoziation dem CEN und CENELEC erteilt haben.

Dieses Dokument ist Teil der Normenreihe EN 15269 *Erweiterter Anwendungsbereich von Prüfergebnissen zur Feuerwiderstandsfähigkeit und/oder Rauchdichtigkeit von Türen, Toren und Fenstern einschließlich ihrer Baubeschläge*, die aus den folgenden Teilen besteht:

- Teil 1: *Allgemeine Anforderungen;*
- Teil 2: *Feuerwiderstandsfähigkeit von Drehflügeltüren aus Stahl;*
- Teil 3: *Feuerwiderstandsfähigkeit von Drehflügeltüren und Fenstern aus Holz;*
- Teil 4: *Feuerwiderstandsfähigkeit von Drehflügeltüren aus Glas;*
- Teil 5: *Feuerwiderstandsfähigkeit von verglasten Drehflügeltüren und zu öffnenden Fenstern mit Metall(rohr)rahmen;*
- Teil 6: *Feuerwiderstandsfähigkeit von Schiebetüren aus Holz;*
- Teil 7: *Feuerwiderstandsfähigkeit von Schiebetoren aus Stahl;*
- Teil 8: *Feuerwiderstandsfähigkeit von horizontal öffnenden Falttüren aus Holz;*
- Teil 9: *Feuerwiderstandsfähigkeit von horizontal öffnenden Falttüren aus Stahl;*
- Teil 10: *Feuerwiderstandsfähigkeit von Rolltoren aus Stahl;*
- Teil 11: *Feuerwiderstandsfähigkeit von Feuerschutzvorhängen;*
- Teil 20: *Rauchdichtigkeit von Drehflügeltüren und -toren aus Holz und Stahl sowie Metall- und Holzrahmentüren mit Verglasungen.*

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument behandelt Drehflügeltüren aus Holzwerkstoffen, verglaste Holztüren und Fenster aus Holz. In diesem Dokument wird der Begriff „Tür“ verwendet, um sowohl die Türelemente als auch die aus verschiedenen Elementen bestehende Türeinheit abzudecken. Es schreibt die Methodologie zur Erweiterung der Anwendung von Ergebnissen der Prüfung(en) der Feuerwiderstandsfähigkeit nach EN 1634-1 vor. Dieses Dokument behandelt Türen mit einer tragenden Innenkonstruktion aus Holz.

In Abhängigkeit von der Durchführung der entsprechenden Prüfung(en) kann der erweiterte Anwendungsbereich einige oder alle der folgenden Bereiche abdecken:

- Klassifizierungen von nicht wärmegeämmten Elementen (E) sowie solchen mit Anforderungen an die Strahlung (EW) oder wärmegeämmten Elementen (EI₁ oder EI₂);
- verglaste Teilbereiche, einschließlich Glasfenster und verglaste Türen;
- Lüftungsbausteine (Lüftungsgitter und/oder -öffnungen);
- Seitenteile, Oberteile mit oder ohne Kämpfer;
- Baubeschläge;
- dekorative Beschichtungen und/oder Schutzbeschichtungen;
- dämmschichtbildende Dichtungen und nicht dämmschichtbildende Dichtungen zur Behinderung von Rauchdurchtritt (Rauchschutzdichtungen), Durchzug oder Schallübertragung (Schallschutzdichtungen);
- alternative Tragkonstruktion(en).

Dieses Dokument behandelt keine horizontalen Türen.

Die Auswirkung der Klassifizierung „C“ für Türen im Rahmen des Prozesses eines erweiterten Anwendungsbereichs ist nicht Gegenstand dieser Europäischen Norm.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 179, *Schlösser und Baubeschläge — Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 572-9, *Glas im Bauwesen — Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas — Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm*

EN 844 (alle Teile), *Rund- und Schnittholz — Terminologie*

EN 1154, *Schlösser und Baubeschläge — Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 1155, *Schlösser und Baubeschläge — Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 1158, *Schlösser und Baubeschläge — Schließfolgeregler — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 1363-1, *Feuerwiderstandsprüfungen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

EN 1366-4, *Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen — Teil 4: Abdichtungssysteme für Bauteilfugen*

EN 1634-1, *Feuerwiderstandsprüfungen und Rauchschutzprüfungen für Türen, Tore, Abschlüsse, Fenster und Baubeschläge — Teil 1: Feuerwiderstandsprüfungen für Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster*

EN 1634-2, *Feuerwiderstandsprüfungen und Rauchschutzprüfungen für Türen, Tore, Abschlüsse, Fenster und Baubeschläge — Teil 2: Charakterisierungsprüfung zum Feuerwiderstand von Baubeschlägen*

EN 1748-2-2, *Glas im Bauwesen — Spezielle Basiserzeugnisse — Glaskeramik — Teil 2-2: Konformitätsbewertung/Produktnorm*

EN 1935, *Baubeschläge — Einachsige Tür- und Fensterbänder — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 12209, *Schlösser und Baubeschläge — Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 12519, *Fenster und Türen — Terminologie*

EN 12765, *Klassifizierung von duromeren Holzklebstoffen für nichttragende Anwendungen*

EN 13024-2, *Glas im Bauwesen — Thermisch vorgespanntes Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas — Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm*

EN 13501-2, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen*

EN 13986, *Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen — Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung*

EN 15254-4, *Erweiterter Anwendungsbereich der Ergebnisse von Feuerwiderstandsprüfungen — Nichttragende Wände — Teil 4: Verglaste Konstruktionen*

EN 15269-1, *Erweiterter Anwendungsbereich von Prüfergebnissen zur Feuerwiderstandsfähigkeit und/oder Rauchdichtigkeit von Türen, Toren und Fenstern einschließlich ihrer Baubeschläge — Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

prEN 15887:2008, *Schlösser und Baubeschläge — Türschließmittel ohne Schließdämpfung für Anschlagtüren — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN ISO 13943, *Brandschutz — Vokabular (ISO 13943)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 1363-1, EN 12519, EN ISO 13943, EN 1634-1, EN 1634-2 und EN 15269-1 und die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <http://www.iso.org/obp>

3.1

Kernmaterial

Material, das in der Mitte der Dicke eines Türflügels eingebaut ist und aus einer einzelnen Platte eines Materials oder einer Kombination aus Platten eines gleichen Materials oder aus Lagen verschiedener Materialien bestehen kann

3.2

effektive Falztiefe

Abmessung der Dicke des Türflügels von überlappenden Kanten des Türflügels relativ zur Türzarge, zum Seitenteil oder zu einem Oberteil mit oder ohne Kämpfer

Anmerkung 1 zum Begriff: Am Mittelstoß und bei gefalzten Türblättern beziehen sich die Abmessungen der Tiefe auf den größten Falz oder den Falz mit der dämmschichtbildenden Dichtung (siehe Bild 1).

3.3

Türblattsymmetrie

konstruktive Ausführung eines Türblattes ohne Berücksichtigung eines etwaigen Türfalzes unter beidseitiger Betrachtung einer imaginären Linie, die in der Mitte der Dicke des Türblattes vorstellbar ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein symmetrisches Türblatt ist von dieser imaginären Linie von beiden Seiten aus identisch, wogegen ein unsymmetrisches Türblatt hiervon abweicht.

3.4

beflammte dämmschichtbildende Dichtung

dämmschichtbildende Dichtung, die im Umfang des Türblattes oder in der Türzarge angebracht und bei geöffnetem Türblatt sichtbar ist

3.5

verdeckte dämmschichtbildende Dichtung

dämmschichtbildende Dichtung, die im Umfang des Türblattes oder in der Türzarge angebracht und bei geöffnetem Türblatt nicht sichtbar ist, einschließlich Dichtungen unter Furnieren und Laminaten

3.6

dekorative Beschichtungen und/oder Schutzbeschichtungen

äußere Materialschicht auf Türblatt oder Paneel, die ausschließlich dem Schutz und/oder dekorativen, nicht aber baulichen Zwecken dient

3.7

aussteifende Konstruktion

Materialschicht(en) zwischen dem Kernmaterial und den dekorativen Beschichtungen und/oder Schutzbeschichtungen (falls vorhanden) von Türblatt oder Paneel, die baulichen Zwecken dient/dienen

3.8

Kantenleiste

am Türblatt angebrachtes Kantenstück, das baulichen Zwecken dient

Anmerkung 1 zum Begriff: In diesem Dokument werden Kantenleisten mit einer Dicke von mehr als 30 mm als Teil des Rahmenwerks des Türblattes betrachtet. Leisten mit einer Dicke von weniger als 3 mm werden als dekorative Ausführungen betrachtet.

3.9

repräsentativer Probekörper / ähnliche Gestaltung / grundsätzlich die gleiche

die Gestaltung eines Türflügels kann als repräsentativ angesehen werden, indem sie „grundsätzlich die gleiche“ oder eine „ähnliche“ Konstruktion wie eine andere Gestaltung eines Türflügels zum Zweck der Bewertung von Parameteränderungen aufweist, wenn die relevanten Aspekte der geprüften Leistung berücksichtigt werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Weitere Hinweise zur Bewertung von „ähnlich“/„grundsätzlich die gleiche“ können EN 15269-1 entnommen werden

3.10

holzbasiertes Produkt

holzbasierte Produkte für den Torflügelkern, die aussteifende Konstruktion, umlaufende Rahmenbauteile und/oder die Zarge sind in EN 13986 definiert, z. B. Platten nach dem Trockenverfahren mittlerer Dichte (MDF), Sperrholz, Furnierschichtholz (LVL), Spanstreifenholz, Platten aus langen, schlanken ausgerichteten Spänen (OSB), Spanplatten, Flachsspanplatten

4 Bestimmung des erweiterten Anwendungsbereichs

4.1 Allgemeines

4.1.1 Vor der Ermittlung eines erweiterten Anwendungsbereichs muss eine(ein) repräsentative(s) Tür bzw. Tor einer Prüfung nach EN 1634-1 unterzogen worden sein, um ein Prüfergebnis zu erhalten, das zu einer Klassifizierung nach EN 13501-2 führen könnte, die mindestens gleichwertig mit der aufgrund des erweiterten Anwendungsbereichs erforderlichen Klassifizierung ist.

4.1.2 Eine Überprüfung der Konstruktionsparameter für die Tür/das Tor kann ergeben, dass sich eine oder mehrere Eigenschaften durch eine Änderung eines bestimmten Parameters verbessern lassen. Alle Beurteilungen müssen auf der Grundlage beruhen, die in der Prüfung nach EN 1634-1 erlangte Klassifizierung zu erhalten, einschließlich der Klassifizierungen, die sich aus einer niedrigeren Prüfdauer ergeben. Dies darf jedoch nie zu einer höheren Klassifizierung für einen bestimmten Parameter führen als die, die in einer Prüfung erreicht wurde, sofern dies nicht in den maßgebenden Tabellen für die Konstruktionsparameter vorgesehen ist.

4.1.3 Sofern bei Befolgen des Verfahrens des erweiterten Anwendungsbereichs ein Teil des klassifizierten Produktes nicht durch die Regeln für den erweiterten Anwendungsbereich abgedeckt wird, darf dieser Teil weder in den anschließenden Bericht zum erweiterten Anwendungsbereich noch in den Klassifizierungsbericht aufgenommen werden.

4.2 Verfahren zur Anwendung der Regeln für den erweiterten Anwendungsbereich nach Anhang A

4.2.1 Die Änderungen im Vergleich zu dem/den ursprünglichen Probekörper(n), die durch einen Bericht zum erweiterten Anwendungsbereich abgedeckt werden sollen, sind zu identifizieren.

4.2.2 Änderungen der zugehörigen Konstruktionsparameter werden durch Bezugnahme auf die Spalten (1) und (2) von Anhang A festgestellt.

4.2.3 Entsprechend dem Inhalt der Spalte (3) von Anhang A ist zu ermitteln, ob ein erweiterter Anwendungsbereich außerhalb des direkten Anwendungsbereichs entsprechend den Regelungen (DIAP) nach EN 1634-1 ohne Notwendigkeit einer weiteren Prüfung vorliegt.

4.2.4 Wenn dies möglich ist, kann dies im Bericht zum erweiterten Anwendungsbereich zusammen mit etwaigen zutreffenden Einschränkungen und den entsprechenden Regeln nach Spalte (3) von Anhang A aufgeführt werden.

4.2.5 Sofern die erforderlichen Änderungen nur über eine weitere Prüfung erreicht werden können, sollte die zusätzliche Prüfung an einem repräsentativen Probekörpertyp, d. h. einflügelige Tür mit gleicher oder komplizierterer Konfiguration, durchgeführt werden. Alternativ hierzu wird in Spalte (4) von Anhang A eine Option für alternative Prüfungen und relevante Prüfparameter aufgeführt.

Die komplizierteste Konfiguration muss die Konfiguration mit der geringsten relevanten Leistung hinsichtlich der Versagensart und/oder der größten Verformung sein, muss jedoch auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Änderung(en) der Konstruktionsparameter beurteilt werden. Wenn z. B. die Änderung der Konstruktionsparameter zu einer Konfigurationsänderung der Verglasung oder des Seitenteils und der oberen Türblende führt, müsste das vorherige Ergebnis, bei dem diese Elemente geprüft würden, herangezogen werden, um die Beurteilung der kompliziertesten Konfiguration vorzunehmen. Das Ergebnis für eine unverglaste Einzeltür wäre nicht geeignet und kann daher bei der Beurteilung unberücksichtigt bleiben.

4.3 Verfahren für einen maximalen erweiterten Anwendungsbereich

4.3.1 Es ist möglich, einen erweiterten Anwendungsbereich auf der Basis einer einzelnen Prüfung zu erstellen. Sofern jedoch ein Hersteller beabsichtigt, eine Produktpalette von Türen bestehend aus einflügeligen Türen aber auch zweiflügeligen Türen mit oder ohne Seitenteile, Oberteilen mit oder ohne Kämpfer mit oder ohne Verglasungen, Lüftungsgittern (Lüftungsöffnungen/-bausteine), mit alternativen Beschlägen usw. herzustellen, wird empfohlen, den gesamten Bereich von konstruktiven Ausführungen und Wahlmöglichkeiten der Türen möglichst genau festzulegen. Dadurch lässt sich der Prüfumfang vor Prüfbeginn auf ein Mindestmaß begrenzen.

4.3.2 Alle geänderten Konstruktionsparameter, die in die Produktpalette aufgenommen werden müssen, sind zu ermitteln.

4.3.3 Die wichtigsten konstruktiven Anforderungen sind festzustellen und so weit wie möglich in dem/den Probekörper(n) für die ersten Prüfungen der Prüfreihe zu berücksichtigen.

4.3.4 Die erste Prüfung bzw. Prüfreihe der Feuerwiderstandsfähigkeit ist durchzuführen, um festzustellen, welche der ursprünglich erwünschten Änderungen der Konstruktionsparameter nicht durch die Feuerwiderstandsprüfungen abgedeckt sind, einschließlich der Möglichkeiten des direkten Anwendungsbereichs.

4.3.5 Diese Änderungen der Konstruktionsparameter in Anhang A sind zu ermitteln, und dabei ist festzustellen, ob ein erweiterter Anwendungsbereich ohne weitere Prüfungen möglich ist.

4.3.6 Dies ist für den Bericht zum erweiterten Anwendungsbereich zusammen mit etwaigen Einschränkungen und Regeln nach den Angaben in Spalte (3) von Anhang A festzuhalten.

4.3.7 Zu ermitteln sind diejenigen ursprünglich erwünschten Änderungen der Konstruktionsparameter, die nicht vom direkten Anwendungsbereich oder vom zunächst erstellten erweiterten Anwendungsbereich nach 4.3.5 abgedeckt sind, sofern vorhanden.

4.3.8 Es ist festzustellen, ob die Produktpalette lediglich einflügelige Türen enthält oder ebenfalls zweiflügelige Ausführungen einschließt. Sofern die Produktpalette lediglich aus einflügeligen Türen besteht, dürfen die bislang nicht eingeschlossenen Änderungen der Konstruktionsparameter nur in Probekörpern, die aus einflügeligen Türen bestehen, Berücksichtigung finden. Sofern die Produktpalette sowohl aus einflügeligen als auch aus zweiflügeligen Türen besteht, dürfen die bislang unberücksichtigten Änderungen der Konstruktionsparameter des erweiterten Anwendungsbereichs von einflügeligen Türen entweder in Ergänzungsprüfungen für einflügelige Türen oder in der schwächsten Option, wie in Tabelle A.2 bis Tabelle A.7, Spalte (4), definiert, in zweiflügeligen Türen Berücksichtigung finden. Siehe auch Anhang B.

4.3.9 Die erforderlichen unberücksichtigten Änderungen der Konstruktionsparameter in Spalte (1) und Spalte (2) von Anhang A sind auszuwählen, wobei Spalte (4) von Anhang A zu entnehmen ist, welche der ungünstigsten, schwächsten Optionen von Probekörpern sich für weitere Prüfungen am besten eignen.

4.3.10 Sofern die vollständige Auswahl an erforderlichen Änderungen der Konstruktionsparameter nicht durch die Prüfungen nach 4.3.8 und 4.3.9 abgedeckt sind, darf/dürfen (eine) entsprechende Prüfung(en) mit den zusätzlichen Produktänderungen wiederholt werden.

4.4 Auswertung der Prüfergebnisse

4.4.1 Um den größtmöglichen erweiterten Anwendungsbereich zu erhalten, ist es wichtig, dass die Prüfberichte Einzelheiten über den Zeitpunkt des vorzeitigen Versagens des Raumabschlusses und/oder der Wärmedämmung sowie über alle wesentlichen Verformungen enthalten.

4.4.2 Bildet eine Reihe von Prüfungen die Grundlage für den erweiterten Anwendungsbereich, muss sich dieser auf die niedrigste erreichte Leistung der gesamten Prüfreihe beziehen, sofern nicht für ein vorzeitiges Versagen eine oder mehrere spezifische Änderung(en) der Konstruktionsparameter ausschlaggebend war(en).

4.4.3 Sofern spezifisches Versagen von Parametern eindeutig ermittelt werden konnte, darf der erweiterte Anwendungsbereich für alle anderen Änderungen der Konstruktionsparameter auf der erreichten Leistung nach Ausschalten des Parameters, der zum vorzeitigen Versagen führte, beruhen, sofern die Anforderungen von 4.1.1 eingehalten werden. Wenn die spezifische Konstruktionsparameteränderung eine Leistung der Kategorie B erfordert und wenn Versagen als ohne Relevanz für diesen Aspekt der Konstruktion identifiziert wird, kann das Versagen unberücksichtigt bleiben und die Versagenszeit und die zugehörige Kategorie können entsprechend überarbeitet werden.

5 Bericht zum erweiterten Anwendungsbereich

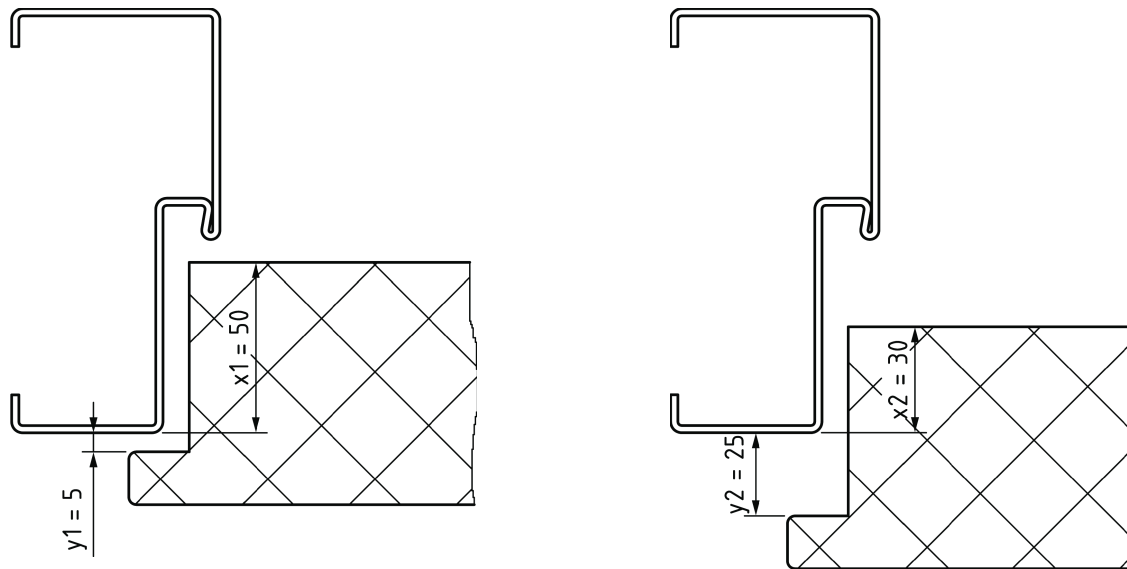
Auf der Grundlage der Anforderungen nach EN 15269-1:2019, Abschnitt 6, ist ein Bericht zum erweiterten Anwendungsbereich beruhend auf den Ergebnissen der Beurteilung nach den vorhergehenden Abschnitten zu erstellen.

Wenn zusätzliche Prüfdaten basierend auf ähnlichen Gestaltungen verwendet werden, um den Anwendungsbereich zu erweitern, sollte die Begründung für die Verwendung der Prüfdaten im Bericht zum erweiterten Anwendungsbereich (EXAP) aufgeführt sein.

6 Klassifizierungsbericht

Der Klassifizierungsbericht ist auf der Grundlage der Ergebnisse des Berichtes zum erweiterten Anwendungsbereich in der Form nach EN 13501-2 zu erstellen.

Maße in Millimeter



Legende

- x1 Beispiel für die effektive Falztiefe des zu prüfenden Türelements
- x2 Beispiel für die resultierende effektive Falztiefe während der Prüfung nach einer Verschiebung von 20 mm
- y1 Beispiel für das Spaltmaß zwischen Türblattüberschlag und Zarge des zu prüfenden Türelements
- y2 Beispiel für das Spaltmaß zwischen Türblattüberschlag und Zarge des zu prüfenden Türelements nach einer Verschiebung von 20 mm

Bild 1 — Effektive Falztiefe

Anhang A (normativ)

Änderungen der Konstruktionsparameter

Die im Folgenden aufgeführte Tabelle ist für die Anwendung durch kompetente Fachleute für Prüfungen der Feuerwiderstandsfähigkeit von Drehflügeltüren mit Türblättern aus Holzwerkstoffen erstellt worden.

Diese Tabelle darf nur dann zur Bewertung eines erweiterten Anwendungsbereichs verwendet werden, wenn mindestens eine erfolgreiche Feuerwiderstandsprüfung nach EN 1634-1 eine Klassifizierung nach EN 13501-2 ergeben hat. Nur Ergebnisse von Prüfungen in Übereinstimmung mit Europäischen Normen können als Grundlage für den erweiterten Anwendungsbereich verwendet werden.

Die ersten beiden Spalten identifizieren mögliche Änderungen von Konstruktionsdetails des geprüften Probekörpers.

Für einige Parameter ist es erforderlich, zu beurteilen, ob der Probekörper sich während der Prüfung stark, durchschnittlich oder geringfügig verformt hat. Dazu dienen die unten aufgeführten Niveaus, mit denen festgestellt werden kann, ob sich eine Tür entsprechend den durchgeführten Messungen stark, durchschnittlich oder geringfügig verformt hat, wobei die maximalen Relativbewegungen an beliebigen Stellen zwischen der Kante des Türblattes und der Türzarge oder zwischen den aneinanderstoßenden Kanten von Türblättern oder die Relativbewegungen der Rahmenbauteile von beplankten Systemen zu messen sind. Die Messungen sind nach Prüfbeginn zu beliebigen Zeitpunkten während der gesamten Prüfdauer, für die eine Klassifizierung erforderlich ist, vorzunehmen. Die Verformungen sind an den in EN 1634-1 angegebenen Messstellen zu bestimmen:

- geringe Verformung: $< 40\%$ der effektiven Falztiefe;
- mittlere Verformung: $\geq 40\%$ und $\leq 85\%$ der effektiven Falztiefe;
- starke Verformung: $> 85\%$ der effektiven Falztiefe.

Aufgrund der Bewertung des Einflusses einer Parameteränderung auf die Leistungseigenschaften (E/EW/EI) können die Möglichkeiten für die Erweiterung des Anwendungsbereichs beurteilt werden; die Ergebnisse dafür sind in der Spalte (3) aufgeführt. Entsprechend Spalte (3) gilt für bestimmte Fälle die Anforderung, dass die Kategorie B erreicht wird; die Anforderungen hierzu sind in EN 1634-1 aufgeführt.

Für diejenigen Fälle, in denen zusätzliche Prüfungen erforderlich werden, wird der Probekörpertyp, der für die Berücksichtigung der zu ändernden Parameter zugelassen ist, in Spalte (4) und Anhang B festgelegt. Sofern es möglich ist, die Informationen von Prüfungen, die sich für eine Ausführung ergeben haben, für den Nachweis einer unterschiedlichen Ausführung zu verwenden, wurde dies zugelassen, um die Gesamtanzahl von Prüfungen, die für die Beurteilung eines erweiterten Anwendungsbereichs erforderlich sind, zu verringern, wie z. B. die Erweiterung von einflügeligen Türen auf zweiflügelige Türen.

Um den maximalen erweiterten Anwendungsbereich aus einer minimalen Anzahl von Prüfungen zu erzielen, wurden die Parameteränderungen über eine Reihe von Probekörpern verteilt. Die empfohlenen Prüfungen für jeden Parameter sind von der erforderlichen Klassifizierung und den bevorzugten Optionen abhängig.

Sofern es erforderlich ist, mehr als einen der Konstruktionsparameter zu ändern, ist der Einfluss auf andere Änderungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Vollholz darf durch ein anderes Vollholz der gleichen Gruppe mit gleicher oder höherer Rohdichte oder durch Vollholz einer besseren Gruppe ausgetauscht werden, wobei die beste Gruppe die Gruppe 4 in Tabelle A.1 ist.

Tabelle A.1 — Holzgruppen

Nr. der Gruppe	Holztyp	Mittlere Rohdichte [kg/m ³]
1	Nadelholz	> 350 < 450
2	Laubholz	> 350 < 450
3	Nadelholz	≥ 450
3a	Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	
4	Laubholz	≥ 450

Die folgenden Definitionen wurden aus EN 844, *Rund- und Schnittholz — Terminologie* entnommen.

Nadelholz

Holz von Bäumen der botanischen Gruppe der Gymnospermen

ANMERKUNG Der größte Teil der gehandelten Nadelhölzer gehört zur botanischen Gruppe der „Koniferen“, welche der botanischen Gruppe der Gymnospermen angehört.

Laubholz

Holz von Bäumen der botanischen Gruppe der Angiospermen, bekannt als Dicotyledonen

In der folgenden Tabelle A.2 stehen die Abschnitsnummern in Klammern für die Nummer der Regel in der vorherigen Version von EN 15269-3. Diese sind nur zur Information hinzugefügt.

Tabelle A.2 — Änderungen der Konstruktionsparameter — Abschnitt A — Türflügel

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A Türflügel <i>In bestimmten Fällen gelten die in Abschnitt A angegebenen Regeln auch für Seitenteile, Oberteile mit oder ohne Kämpfer sowie für Zargen; sofern dies der Fall ist, wird es eindeutig in Spalte (1) angegeben. Bei zweiflügeligen Türen müssen die beiden Türblätter von der gleichen grundsätzlichen konstruktiven Ausführung sein.</i>			
A.1 Allgemein			
A.1.1 Anzahl von Türflügeln.	Einflügelige Türen aus einer Prüfung an einer zweiflügeligen Tür.	Dies ist nur für Türen mit beflammter oder ohne dämmschichtbildende Dichtung möglich und wenn die Verformung des Türblattes gering ist. Bei Türen mit einem Standflügel und einem Gangflügel dürfen für einflügelige Türen nur die konstruktive Ausführung und die Parameter des Gangflügels verwendet werden; andernfalls besteht keine Übertragbarkeit ohne zusätzliche Prüfung. Dämmschichtbildende Dichtungen und deren Anordnung sind im (Haupt-)Gangflügel beizubehalten; andernfalls müssen die Dichtungen so in der Türzarge angeordnet werden, als wären sie im Standflügel.	Anhang B enthält das Prüfprotokoll und die Hierarchie für die verschiedenen Optionen für die Konfiguration der Türflügel (sowie der Türpaneele).
A.1.2 Anzahl von Türflügeln.	Zweiflügeliger Aufbau aus einer Prüfung an einer einflügeligen Tür.	Dies ist nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Anhang B enthält das Prüfprotokoll und die Hierarchie für die verschiedenen Optionen für die Konfiguration der Türflügel (sowie der Türpaneele).
A.1.3 Türform Bild A.1	Vom geprüften rechteckigen zu einem schrägen Schnitt oben (gefaste Form)	Es ist möglich, ein Türblatt oder -paneel mit einem schrägen oberen Schnitt (gefaste Form) herzustellen, wenn sich die Querschnittsabmessungen der umlaufenden Rahmenbauteile im Türflügel oder Seitenteil nicht verringern. Der geprüfte Maximalabstand zum oberen Band und zum Hauptschloss darf nicht vergrößert werden. Die Regeln für Bänder in Abschnitt C.3 müssen beachtet werden.	

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.1.4 Türform Bild A.2	Vom geprüften rechteckigen Schnitt zu einem Rundbogen oder Segmentbogen oben	Nur bei einflügeligen Türen ist es möglich, ein Türblatt oder -paneel mit einem oberen Rundbogen oder Segmentbogen herzustellen, wenn sich die Querschnittsabmessungen der umlaufenden Rahmenbauteile im Türflügel oder Seitenteil nicht verringern. Die Regeln für Bänder in Abschnitt C.3 müssen beachtet werden.	
A.1.5 Dämmschichtbildende Dichtungen (eingebaut im Bereich zwischen Türblatt und Zarge oder in aneinanderstoßenden Kanten) (A.4.29)	Hinzufügen/Vergrößern	Es ist nicht möglich, dämmschichtbildende Dichtungen hinzuzufügen Bei Türen mit Falle ist es möglich, die dämmschichtbildende Dichtung zu vergrößern, und zwar um bis zu 50 % in der Querschnittsfläche oder um einen Betrag proportional zur Erhöhung der Türflügeldicke; andernfalls ist eine zusätzliche Prüfung erforderlich. Nicht möglich bei Türen ohne Falle	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der maximalen Abmessung der dämmschichtbildenden Dichtungen.
A.1.5 Dämmschichtbildende Dichtungen (eingebaut im Bereich zwischen Türblatt und Zarge oder in aneinanderstoßenden Kanten) (A.4.30)	Entfernen/Verringern	Nicht möglich	Es ist eine Prüfung unter Berücksichtigung der Mindestabmessung der dämmschichtbildenden Dichtungen durchzuführen.
A.1.6 Dämmschichtbildende Dichtungen (Einbau im Bereich aneinanderstoßender Kanten). (A.1.5)	Änderung der Einbaulage	Es ist möglich, die geprüfte Anordnung der Dichtung von dem Türflügel, in dem diese geprüft wurde, auf den gegenüberliegenden Türflügel zu ändern, sofern es sich um Türflügel mit geringer Verformung handelt, die Anordnung der Dichtung direkt übernommen wird und die Mindestlänge der dämmschichtbildenden Dichtung, die geprüft wurde, beibehalten wird (einschließlich an den Türbeschlägen); andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der Dichtung in der erforderlichen Einbaulage.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.1.7 Dämmschichtbildende Dichtungen (zwischen Türflügel und Zarge). Siehe Bild A.3 (A.1.3, 1.4, 1.6)	Änderung der Einbaulage	Es ist möglich, eine Änderung vom Türflügel auf die Zarge und umgekehrt für die beflamnte dämmschichtbildende Dichtung vorzunehmen, wenn sich keine zusätzliche Aussparung an der dämmschichtbildenden Dichtung befindet, z. B. für die Beschläge, die Position relativ zur Falz unverändert bleibt und die Tür eine geringe Verformung aufweist. Möglich, sofern die relative Position e/f innerhalb einer Toleranz von $\pm 10\%$ verbleibt und/oder einer Vergrößerung der Türdicke und/oder der effektiven Falztiefe und/oder einer Vergrößerung der Abmessungen der Dichtung entspricht.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der Dichtung in der erforderlichen Einbaulage. Abhängig von der erforderlichen Konfiguration kann die Prüfung an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür erfolgen.
A.1.8 Beflammte dämmschichtbildende Dichtung (eingebaut in Türblatt oder Zarge). (A.4.31)	Änderung der Lage der dämmschichtbildenden Dichtung in eine verdeckte Lage.	Dies ist nicht möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung des erforderlichen Details der dämmschichtbildenden Dichtungen.
A.1.9 Beflammte dämmschichtbildende Dichtung (eingebaut in Türblatt oder Zarge).	Änderung der dämmschichtbildenden Dichtung in eine dämmschichtbildende Dichtung mit einer dekorativen Kantenbeschichtung	Es ist möglich, eine dämmschichtbildende Dichtung mit Lack, Furnier oder Hochdruck-Schichtpressstoff und Kunststoff mit einer maximalen Dicke von 0,8 mm abzudecken.	
A.1.10 Verdeckte dämmschichtbildende Dichtung (eingebaut in Türblatt oder Zarge). (A.4.32)	Änderung der Lage der dämmschichtbildenden Dichtung in eine beflammte Lage.	Dies ist nicht möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung des erforderlichen Details der dämmschichtbildenden Dichtungen.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.1.11 Verdeckte dämmschichtbildende Dichtung (eingebaut in Türblatt oder Zarge).	Änderung der dämmschichtbildenden Dichtung mit dekorativer Kantenbeschichtung in eine beflammte dämmschichtbildende Dichtung	Es ist möglich, eine mit einer Abdeckung aus Lack, Furnier oder Hochdruck-Schichtpressstoff und Kunststoff mit einer maximalen Dicke von 0,8 mm versehene dämmschichtbildende Dichtung, die zuvor geprüft wurde, freizulegen.	
A.1.12 Dämmschichtbildende Dichtungen (zwischen Türflügel und Zarge). (A.4.33)	Änderung des Herstellers	Möglich	
A.1.13 Dämmschichtbildende Dichtungen (zwischen Türflügel und Zarge). (A.4.34)	Änderung des Typs/Materials	Nicht möglich	Prüfung mit dem erforderlichen Material in einem repräsentativen Probekörper
A.1.14 Nichtdämmschichtbildende Dichtungen, eingebaut in Türblatt oder Zarge, einschließlich Schwelle (Zug/Rauch/ Schallschutz usw.) (A.1.9, 1.11, 4.35, 4.37)	Hinzufügen/Vergrößern	Es ist möglich, die Dichtung bis maximal 20 % zu vergrößern, sofern der Spalt nicht vergrößert und die Ausdehnung der dämmschichtbildenden Dichtung nicht beeinflusst wird. Es ist möglich, eine Dichtung hinzuzufügen, wenn das Dichtungsmaterial der Brandverhaltensklasse A angehört, sofern der Spalt nicht vergrößert und die effektive Falztiefe nicht verringert wird und die Ausdehnung der dämmschichtbildenden Dichtung nicht beeinflusst wird. Wenn der Zargenfalz vergrößert wird, darf die Dichtung auch mit demselben Prozentsatz vergrößert werden.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung einer Dichtung in der erforderlichen Einbaulage und/oder der maximalen Größe an einer repräsentativen Tür. Die Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden. Bei der Prüfung an zweiflügeligen Türen dürfen unterschiedliche Dichtungen zwischen Türflügel und Zarge verwendet werden, um so mit einer Prüfung Ergebnisse für zwei verschiedene Dichtungsarten zu erhalten.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.1.15 Nichtdämmschichtbilden de Dichtungen, eingebaut in Türblatt oder Zarge, einschließlich Schwelle (Zug/Rauch/ Schallschutz usw.) (A.1.10, 1.12, 4.36, 4.38)	Entfernen/Verringern	Es ist nicht möglich, eine Dichtung zu entfernen. Es ist möglich, die Dichtung bis maximal 20 % zu verkleinern, sofern der Spalt nicht vergrößert wird und die Ausdehnung der dämmschichtbildenden Dichtung nicht beeinflusst wird; nicht möglich bei einer Dichtung, die der Brandverhaltensklasse A angehört.	Es ist eine weitere Prüfung erforderlich, um die Situation zwischen Türflügel und Zarge ohne Einbau einer Dichtung oder bei Mindestgröße der Dichtung nachzuweisen. Die Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.
A.1.16 Nichtdämmschichtbilden de Dichtungen, eingebaut in Türblatt oder Zarge, einschließlich Schwelle (Zug/ Rauch/ Schallschutz usw.) (A.1.7, 1.8)	Änderung der Einbaulage	Es ist möglich, eine Änderung vom Türflügel auf die Zarge und umgekehrt sowie von einem Türflügel auf den gegenüberliegenden Türflügel an den aneinanderstoßenden Kanten vorzunehmen, sofern die Ausführung der Dichtung direkt übernommen wird und die Ausdehnung der dämmschichtbildenden Dichtung nicht beeinflusst wird. Dies ist auch im Verhältnis zur Vergrößerung der Falztiefe oder der Türdicke möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der Dichtung in der erforderlichen Einbaulage. Die Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.
A.1.17 Nichtdämmschichtbilden de Dichtungen, eingebaut in Türblatt oder Zarge, einschließlich Schwelle (Zug/Rauch/ Schallschutz usw.) (A.4.39)	Änderung des Herstellers	Möglich	
A.1.18 Typ der nichtdämmschichtbilden den Dichtungen (eingebaut in Türblatt oder Zarge). (A.4.40)	Alternativer Werkstoff	Dies ist möglich bei Zargen aus Holz und in den aneinanderstoßenden Kanten, sofern der Spalt nicht vergrößert und die Größe der Dichtung nicht verkleinert wird; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich. Nicht möglich bei Zargen aus Stahl	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Dichtung. Die Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.1.19 Typ der nichtdämmschichtbilden den Dichtungen (eingebaut in Türblatt oder Zarge). (4.41)	Unterschiedliche Form	Eine alternative Form ist möglich, sofern der Werkstoff unverändert bleibt, die Regeln bezüglich der Abmessungen beachtet werden und der Spalt nicht vergrößert wird.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Dichtung. Die Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.
A.1.20 Nichtdämmschichtbilden de Dichtungen (Zug/Rauch/Schallschutz usw.) – Brandverhaltens-klasse B bis F (eingebaut in Türblatt oder Zarge, einschließlich Schwelle).	Zusätzlich	Es ist möglich, eine zusätzliche Dichtung hinzuzufügen, aber nur dann, wenn es sich dabei um eine Dichtung des gleichen geprüften Typs handelt.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der Dichtung in der erforderlichen Einbaulage in einer repräsentativen Tür. Die Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden. Bei der Prüfung an zweiflügeligen Türen dürfen unterschiedliche Dichtungen zwischen Türflügel und Zarge verwendet werden, um so mit einer Prüfung Ergebnisse für zwei verschiedene Dichtungsarten zu erhalten.
A.1.21 Aufgesetzte Leiste an der Türkante (nicht an den aneinanderstoßenden Kanten. Siehe Abschnitt A.2 für die Parameter von aneinanderstoßenden Kanten) – Siehe Bild A.4.	Türfalz erstellen (zusätzliches Material ist in den Bildern grau dargestellt).	Möglich bei Holzwerkstoffen oder Werkstoffen mit einem Schmelzpunkt < 450 °C. Die maximale Breite der Leiste am Türblatt darf nicht mehr als 50 mm betragen. Bei zweiflügeligen Türen müssen beide Türflügel die gleichen Details zur Falzausführung aufweisen, mit Ausnahme der aneinanderstoßenden Kanten, andernfalls müssen die erforderliche Falzkonstruktion und die Türdetails geprüft werden.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung des erforderlichen Falzes und der Details des Türblattes.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.1.22 Aufgesetzte Leiste an der Türkante (nicht an den aneinanderstoßenden Kanten. Siehe Abschnitt A.2 für die Parameter von aneinanderstoßenden Kanten).	Aufgesetzte Leiste entfernen.	Dies ist nicht möglich.	Das erforderliche Detail muss geprüft werden. Die Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.
A.1.23 Gefalzte Kante des Türblattes (nicht an den aneinanderstoßenden Kanten. Siehe Abschnitt A.2 für die Parameter von aneinanderstoßenden Kanten) – Siehe Bild A.4.5	Zusätzlichen Falz erstellen	Es ist möglich, einen zusätzlichen Falz zu erstellen, sofern: — die effektive Falztiefe gleich bleibt oder sich vergrößert; — Dicke und Gewicht der Tür sich um nicht mehr als 25 % vergrößern bzw. erhöhen; — die beflamte dämmschichtbildende Dichtung in der gleichen relativen Position zur effektiven Falztiefe verbleibt; oder — der Abstand der verdeckten dämmschichtbildenden Dichtung zur Türkante unverändert bleibt; — die ursprüngliche Falztiefe sich nicht verringert.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung des erforderlichen Falzdetails.
A.1.24 Gefalzte Kante des Türblattes (nicht an den aneinanderstoßenden Kanten. Siehe Abschnitt A.2 für die Parameter von aneinanderstoßenden Kanten) – Siehe Bild A.4.6	Türfalz entfernen	Es ist möglich, ein Türfalz zu entfernen, sofern die beflamte dämmschichtbildende Dichtung in der gleichen Position (± 10 %) in Bezug auf die effektive Falztiefe verbleibt oder der Abstand der verdeckten dämmschichtbildenden Dichtung zur Türkante unverändert bleibt. Die Dicke der Tür darf nicht verringert werden.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung des erforderlichen Falzdetails. Die Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A1.25 Gefalzte Kante des Türblattes (nicht an den aneinanderstoßenden Kanten. Siehe Abschnitt A.2 für die Parameter von aneinanderstoßenden Kanten) – Siehe Bild A.4.7	Änderung vom überlappenden gefalzten Türflügel auf bündig gefalzten Türflügel	Es ist möglich, von gefalzt auf bündig zu ändern, aber nicht umgekehrt, sofern: — die effektive Falztiefe gleich bleibt oder sich vergrößert; — die beflamte dämmschichtbildende Dichtung in der gleichen Position im Verhältnis zur effektiven Falztiefe verbleibt; oder — der Abstand der verdeckten dämmschichtbildenden Dichtung zur Türkante unverändert bleibt; — die Änderung des Bandes den relevanten Abschnitten dieser Norm entspricht.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung des erforderlichen Falzdetails.
A.1.26 Änderung der Funktionsart (von Pendeltür zu Drehflügeltür und umgekehrt).	Alternative.	Dies ist nicht möglich.	Die geforderte Funktionsart ist zu prüfen.
A.1.27 Türverschluss durch eine Falle bei einflügeligen Türen.	Änderung der Ausführung der Falle. (siehe auch Abschnitt C dieser Tabelle zur Änderung der Beschläge).	Eine Änderung der Ausführung der Falle von ohne zu mit Falle ist möglich, aber nicht umgekehrt.	Eine zusätzliche Prüfung ist für die erforderliche Ausführung der Falle erforderlich.
A.1.28 Türverschluss durch eine Falle bei zweiflügeligen Türen – Siehe Bild A.8 und Tabelle A.8.	Änderung der Ausführung der Falle (siehe auch Abschnitt C dieser Tabelle zur Änderung der Beschläge).	Dies ist möglich unter Berücksichtigung der in Tabelle A.8 angegebenen Beziehung und sofern die Falle und der Standflügelverschluss in der geprüften Tür mitgeprüft wurden und beide Türflügel eine repräsentative konstruktive Ausführung aufweisen; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich. Bei den Verschlüssen handelt es sich um bündige Verschlüsse im eingerasteten Türflügel.	Eine zusätzliche Prüfung ist für die erforderliche Ausführung der Falle erforderlich.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.2 Einzelheiten der aneinanderstoßenden Kanten			
A.2.1 Gefälzte aneinanderstoßende Kanten. Siehe Bild A.9 und Tabelle A.9	Änderung der Details von aneinanderstoßenden Kanten	Möglich entsprechend Bild A.9 und Tabelle A.9 und sofern die Regeln bezüglich der Einbaulage der dämmschichtbildenden Dichtungen beachtet werden	Zusätzliche Prüfung der zweiflügeligen Tür unter Berücksichtigung der erforderlichen Parameteränderungen.
A.2.2 Gefälzte aneinanderstoßende Kanten. Siehe Bild A.9 und Tabelle A.9	Änderung der Falztiefe	Die effektive Falztiefe Rx kann vergrößert werden.	Zusätzliche Prüfung der zweiflügeligen Tür unter Berücksichtigung der erforderlichen Parameteränderungen.
A.2.3 Einzelheiten zu aufgesetzten Schlagleisten. Siehe Bild A.9 und Tabelle A.9	Änderung des Werkstoffs	Es ist möglich, Leisten aus Holzwerkstoffen entsprechend der Hierarchie in Tabelle A.1 zu verwenden Bei Stahlleisten ist eine Änderung von nichtrostendem Stahl zu Baustahl möglich, aber nicht von Baustahl auf nichtrostenden Stahl Ansonsten nicht ohne eine zusätzliche Prüfung möglich	Zusätzliche Prüfung der zweiflügeligen Tür unter Berücksichtigung der erforderlichen Parameteränderungen.
A.2.4 Einzelheiten zu aufgesetzten Schlagleisten. Siehe Bild A.9 und Tabelle A.9	Abmessungen	Es ist möglich, Abmessungen und Dicke zu vergrößern, sofern die Überlappung (B) unverändert bleibt oder sich vergrößert. Eine Verkleinerung der Abmessungen ist nicht möglich	Zusätzliche Prüfung der zweiflügeligen Tür unter Berücksichtigung der erforderlichen Parameteränderungen.
A.2.5 Einzelheiten zu aufgesetzten Schlagleisten. Siehe Bild A.9 und Tabelle A.9	Einzelheiten der Befestigung	Wenn die Tür mit Schlagleiste geprüft wurde, ist es möglich, eine Änderung von Stiften/Nägeln zu Schrauben durchzuführen, aber nicht umgekehrt; es ist möglich, eine Änderung des Klebstoffs zu einem anderen Klebstoff des gleichen Grundtyps durchzuführen, d. h. von einem thermoplastischen Klebstoff zu einem anderen Typ von thermoplastischem Klebstoff, aber nicht von einem wärmehärtenden zu einem thermoplastischen Klebstoff. Wenn die Tür ohne Schlagleiste geprüft wurde, bestehen keine Einschränkung bezüglich der Befestigungsverfahren	Zusätzliche Prüfung der zweiflügeligen Tür unter Berücksichtigung der erforderlichen Parameteränderungen.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.2.6 Abgerundete aneinanderstoßende Kanten. Siehe Bild A.9 und Tabelle A.9	Änderung der Abrundung	Die Abrundung darf vergrößert aber nicht verkleinert werden	Zusätzliche Prüfung der zweiflügeligen Tür unter Berücksichtigung der erforderlichen Parameteränderungen.
A.2.7 Abgeschrägt aneinanderstoßende Kanten. Siehe Bild A.9 und Tabelle A.9	Änderung des Schrägungswinkels	Der Schrägungswinkel darf vergrößert aber nicht verkleinert werden	Zusätzliche Prüfung der zweiflügeligen Tür unter Berücksichtigung der erforderlichen Parameteränderungen.
A.3. Änderungen der Abmessungen			
A.3.1 Abmessungen von Türblatt oder Seitenteil (Fläche, Breite, Höhe).	Verringern.	Möglich in Übereinstimmung mit DIAP	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Abmessungen des Türblattes.
A.3.2 Höhe des Türblattes oder des Seitenteils.	Vergrößern.	Dies ist in Übereinstimmung mit DIAP oder alternativ mit dem folgenden Verhältnis von Klassifizierungsdauer zu Überlaufdauer möglich (die Messungen zur Verformung werden nur während der erforderlichen Klassifizierungsdauer ermittelt). Bei zweiflügeligen Türen müssen beide Türflügel eine repräsentative konstruktive Ausführung aufweisen; andernfalls ist eine Änderung nicht ohne weitere Prüfungen möglich.	Für Größen oberhalb der in der nebenstehenden Spalte aufgeführten zulässigen Größen muss die spezifische Größe geprüft werden.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
	Gering verformendes Türblatt oder Seitenteil.	Es ist möglich, das Türblatt in der Höhe um den gleichen Prozentsatz zu vergrößern wie die erreichte Überlaufdauer, wobei für Türen, die für die Klassifizierung mit 15, 20, 30, 45 oder 60 Minuten vorgesehen sind, die Überlaufdauer mit 0,50 zu multiplizieren ist und bei Türen mit einer Klassifizierung von 90 Minuten die Überlaufdauer mit 0,75 zu multiplizieren ist und für eine Klassifizierung von 120 Minuten die Überlaufdauer mit 1,00 zu multiplizieren ist. $\frac{(\text{Prüfdauer} - \text{Klassifizierungsdauer})}{\text{Klassifizierungsdauer}} \cdot 0,5 \cdot 100 \% = xx \%$ Beispiel: $\frac{(34 - 30)}{30} \cdot 0,5 \cdot 100 \% = 6,67 \%$	
	Durchschnittlich verformendes Türblatt oder Seitenteil.	Es ist möglich, das Türblatt in der Höhe um den gleichen Prozentsatz zu vergrößern wie die erreichte Überlaufdauer, wobei für Türen, die vorgesehen sind, mit 15, 20, 30, 45 oder 60 Minuten klassifiziert zu werden, die Überlaufdauer mit 0,33 zu multiplizieren ist und bei Türen mit einer Klassifizierung von 90 Minuten die Überlaufdauer mit 0,50 zu multiplizieren ist und für eine Klassifizierung von 120 Minuten die Überlaufdauer mit 0,66 zu multiplizieren ist. $\frac{(\text{Prüfdauer} - \text{Klassifizierungsdauer})}{\text{Klassifizierungsdauer}} \cdot 0,33 \cdot 100 \% = xx \%$	
	Stark verformendes Türblatt oder Seitenteil.	Es ist möglich, das Türblatt in der Höhe um den gleichen Prozentsatz zu vergrößern wie die erreichte Überlaufdauer, wobei für Türen, die vorgesehen sind, mit 15, 20, 30, 45 oder 60 Minuten klassifiziert zu werden, die Überlaufdauer mit 0,25 zu multiplizieren ist und bei Türen mit einer Klassifizierung von 90 Minuten die Überlaufdauer mit 0,375 zu multiplizieren ist und für eine Klassifizierung von 120 Minuten die Überlaufdauer mit 0,50 zu multiplizieren ist. $\frac{(\text{Prüfdauer} - \text{Klassifizierungsdauer})}{\text{Klassifizierungsdauer}} \cdot 0,25 \cdot 100 \% = xx \%$	

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.3.3 Breite des Türblattes oder des Seitenteils.	Vergrößern.	Dies ist möglich in Übereinstimmung mit DIAP oder den vorstehend (in A.3.2 zum Vergrößern der Höhe) angegebenen Prinzipien.	Für Größen oberhalb der in der nebenstehenden Spalte aufgeführten zulässigen Größen muss die spezifische Größe geprüft werden.
A.3.4 Fläche des Türblattes oder des Seitenteils.	Vergrößern.	Dies ist möglich in Übereinstimmung mit den vorstehend (in A.3.2 zum Vergrößern der Höhe) angegebenen Prinzipien, ausgenommen bei zweiflügeligen Türen; diese unterliegen den in DIAP angegebenen Prinzipien zum Breitenverhältnis; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Für Größen oberhalb der in der nebenstehenden Spalte aufgeführten zulässigen Größen muss die spezifische Größe geprüft werden.
A.3.5 Dicke des Türflügels oder des Seitenteils.	Vergrößern.	Dies ist möglich in Übereinstimmung mit DIAP, sofern die Position der dämmschichtbildenden Dichtung den Regeln in Abschnitt A.1 bezüglich der Einbaulage der dämmschichtbildenden Dichtungen entspricht; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich. Bei zweiflügeligen Türen müssen beide Türflügel die gleiche Dicke aufweisen.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Dicke des Türblattes oder des Seitenteils.
A.3.6 Dicke des Türflügels oder des Seitenteils.	Verringern.	Dies ist nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Dicke des Türblattes oder des Seitenteils.
A.4. Werkstoffe und Konstruktionen			
A.4.1 Rohdichte des Kernmaterials von Türflügel oder Seitenteil.	Vergrößern.	Dies ist möglich, sofern die Art des Materials entsprechend der Prüfung beibehalten und die Symmetrie des Türblattes nicht beeinflusst wird und die Rohdichte des Kernmaterials um höchstens 50 % und das Gesamtgewicht des Türblattes um höchstens 25 % steigt; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Prüfung unter Berücksichtigung der höchsten erforderlichen Rohdichte.
A.4.2 Rohdichte des Kernmaterials von Türflügel oder Seitenteil.	Verringern.	Dies ist nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Rohdichte des Kernmaterials.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.4.3 Dicke des Kernmaterials oder einzelner Lagen des Kernmaterials von Türflügel oder Seitenteil.	Vergrößern.	Dies ist in Übereinstimmung mit DIAP möglich; andernfalls ist dies nicht ohne weitere Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der geforderten Änderungen der Konstruktionsparameter. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.
A.4.4 Dicke des Kernmaterials oder einzelner Lagen des Kernmaterials von Türflügel oder Seitenteil.	Verringern.	Dies ist nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der geforderten Änderungen der Konstruktionsparameter. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.
A.4.5 Teile des Kernmaterials von Türflügel oder Seitenteil – Siehe Bild A.10, Bild A.11 und Bild A.12.	Erhöhung der Anzahl der Teile.	Es ist möglich, die Anzahl der Teile um bis zu 50 % zu erhöhen, sofern mindestens eine Fuge geprüft wurde. Eine Änderung zwischen horizontalen und vertikalen Fugen ist nicht möglich oder es ist möglich, die Anzahl der Teile des Kernmaterials zu vergrößern, sofern eine horizontale und eine vertikale Fuge geprüft wurden und sich die horizontale Fuge im oberen Viertel der Höhe befindet. Die vertikale Fuge sollte sich bei einem Viertel der Breite zur Schlossseite befinden. Keines der Teile darf kleiner als das kleinste geprüfte Teil sein. Bei zweiflügeligen Türen gelten die Regeln für jeden Türflügel getrennt. Andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Die Prüfung an einem repräsentativen Probekörper muss an einem Türblatt mit der relevanten Anzahl und Größe von Teilen und der entsprechenden Ausrichtung der Fugen durchgeführt werden.
A.4.6 Teile des Kernmaterials von Türflügel oder Seitenteil.	Verringern der Anzahl der Teile.	Möglich	

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.4.7 Ausführung der Verbindungen zwischen Teilen des Kernmaterials	Ausführung der Verbindungen ändern	Nicht möglich	Zusätzliche Prüfung an einem repräsentativen Probekörper
A.4.8 Anzahl der Lagen von identischem Kernmaterial von Türflügel oder Seitenteil.	Verringerung der Anzahl von Lagen	Für Türen der Kategorie B ist dies bis zu 50 % möglich. Bei zweiflügeligen Türen gelten die Regeln für jeden Türflügel getrennt. In allen Fällen muss die Dicke des Kernmaterials der geprüften Dicke entsprechen; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Die Prüfung ist an einem Türblatt mit der Mindestanzahl an erforderlichen Lagen durchzuführen.
A.4.9 Anzahl der Lagen von identischem Kernmaterial von Türflügel oder Seitenteil.	Erhöhung der Anzahl von Lagen.	Dies ist möglich, sofern dabei nicht die Dicke des Türflügels vergrößert wird, d. h. durch zusätzliche Lagen; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Die Prüfung ist an einem Türblatt mit der maximalen Anzahl an erforderlichen Lagen durchzuführen.
A.4.10 Anzahl der Lagen von unterschiedlichen Kernmaterialien von Türflügel oder Seitenteil.	Verringern.	Dies ist nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Die Prüfung ist an einem Türblatt mit der Mindestanzahl an erforderlichen Lagen durchzuführen.
A.4.11 Anzahl der Lagen von unterschiedlichen Kernmaterialien von Türflügel oder Seitenteil.	Vergrößern.	Dies ist möglich, sofern durch die Vergrößerung die Dicke des Türflügels vergrößert wird, d. h. durch zusätzliche Lagen ausschließlich aus geprüften Materialien; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Die Prüfung ist an einem Türblatt mit den erforderlichen Lagen durchzuführen.
A.4.12 Typ des Kernmaterials im Türflügel oder Seitenteil (Dicke der Einzellage oder in einer Kombination unterschiedlicher Lagen).	Änderung des Herstellers.	Dies ist möglich, sofern der Typ nach den relevanten Produktnormen entsprechend der Prüfung beibehalten wird; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Weitere Prüfung am Kernmaterial vom spezifischen Hersteller.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.4.13 Typ des Kernmaterials im Türflügel oder Seitenteil (Dicke der Einzellage oder in einer Kombination unterschiedlicher Lagen).	Alternatives Vollholz	Es ist möglich, die Vollholzkernre entsprechend der Beschreibung in Tabelle A1 zu ändern. Es ist nicht möglich, eine Änderung von Vollholz auf andere holzbasierte Produkte oder andere Materialien vorzunehmen, z. B. Mineralwolle.	Das basierend auf dem Anwendungsbereich für den alternativen Kern zu bestimmende Prüfprogramm ist vom Hersteller festzulegen sowie mindestens eine alternative Prüfung.
A.4.14 Typ des Kernmaterials im Türflügel oder Seitenteil (Dicke der Einzellage oder in einer Kombination unterschiedlicher Lagen).	Alternativer Typ von holzbasiertem Produkt oder andere Werkstoffe	Nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich	Das basierend auf dem Anwendungsbereich für den alternativen Kern zu bestimmende Prüfprogramm ist vom Hersteller festzulegen sowie mindestens eine alternative Prüfung.
A.4.15 Aussteifende Konstruktion.	Alternativer Typ.	Es ist möglich, Typen aus Holzwerkstoffen zu ändern, sofern die Alternative mindestens die gleiche Rohdichte und mindestens die gleiche Dicke aufweist (unter Berücksichtigung von A.4.16). Bei Holzwerkstoffen und anderen Materialien mit geringerer Rohdichte ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung des spezifischen erforderlichen Typs der erforderlichen aussteifenden Konstruktion.
A.4.16 Aussteifende Konstruktion.	Änderung in der Dicke.	Für aussteifende Konstruktionen aus Holzwerkstoffen ist es möglich, die Dicke der geprüften aussteifenden Konstruktion um bis zu 100 % zu vergrößern, sofern die Dicke und das Gesamtgewicht des Türflügels dabei um nicht mehr als 25 % erhöht wird; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Weitere Prüfung unter Berücksichtigung der spezifischen erforderlichen Dicke der aussteifenden Konstruktion.
A.4.17 Klebstoffmenge / g/m ² .	Vergrößern.	Möglich ist eine Erhöhung um bis zu 25 %, in g/m ² ; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der kleinsten Menge von Klebstoff.
A.4.18 Klebstoffmenge / g/m ² .	Verringern.	Möglich ist eine Verringerung um bis zu 10 %, in g/m ² ; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der kleinsten Menge von Klebstoff.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.4.19 Im Türblatt oder Seitenteil verwendeter Typ von Klebstoff.	Anderer Lieferant/Hersteller bei gleicher Zusammensetzung.	Möglich.	
A.4.20 Im Türblatt oder Seitenteil verwendeter Typ von Klebstoff.	Geänderte Zusammensetzung.	Möglich bei wärmehärtenden Klebstoffen nach EN 12765. Andernfalls nicht möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung des alternativen Klebstoffes.
A.4.21 Im Türblatt oder Seitenteil verwendetes Schutzblech aus Metall. Siehe Bild A.13	Zusätzlich.	Dies ist nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Weitere Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Bleche.
A.4.22 Im Türblatt oder Seitenteil verwendetes Schutzblech aus Metall	Vergrößern der Dicke	Es ist möglich, eine Vergrößerung bis maximal 100 % bei Metallen mit einem Schmelzpunkt ≤ 660 °C vorzunehmen. Die vergrößerte Dicke darf ein Maximum von 1 mm auf jeder Seite nicht überschreiten. Die Türblattsymmetrie muss beibehalten werden. Andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Weitere Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Bleche.
A.4.23 Im Türblatt oder Seitenteil verwendetes Schutzblech aus Metall	Verringern der Dicke	Es ist möglich, eine Verringerung auf 0,5 mm auf jeder Seite bei geprüften Schutzblechen aus Metall mit einer Dicke $> 0,5$ mm und einem Schmelzpunkt ≤ 660 °C vorzunehmen, sofern die Türblattsymmetrie beibehalten wird. Bei einer geprüften Dicke von $\leq 0,5$ mm ist es möglich, eine unbegrenzte Verringerung vorzunehmen. Andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Weitere Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Bleche.
A.4.24 Im Türblatt oder Seitenteil verwendetes Schutzblech aus Metall	Alternatives Material (Aluminium zu Blei)	Es ist möglich, Aluminiumbleche durch Bleibleche zu ersetzen, aber nicht umgekehrt. Die Regel für die Vergrößerung der Dicke des Metallblechs kann gelten. Die Türblattsymmetrie muss beibehalten werden. Der Einfluss des höheren Gewichts sollte berücksichtigt werden. Die Regel für die maximale Gewichtserhöhung gilt in diesem Fall nicht, aber das höhere Gewicht muss im Verhältnis zu den geprüften Beschlägen usw. berücksichtigt werden. Andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Weitere Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Bleche.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.4.25 Im Türblatt oder Seitenteil verwendetes Schutzblech aus Metall. Siehe Bild A.13	Änderung der Einbaulage	Es ist nicht möglich, Metallbleche innerhalb des Kernmaterials zu verschieben. Möglich bei Metallblechen mit einem Schmelzpunkt ≤ 660 °C, sofern keine Verschiebung von mehr als 5 mm nach innen oder außen erfolgt. Die Türblattsymmetrie muss beibehalten werden. Andernfalls ist dies nicht möglich ohne weitere Prüfung	Weitere Prüfung unter Berücksichtigung der Bleche in der erforderlichen Einbaulage.
A.4.26 Im Türblatt oder Seitenteil verwendetes Schutzblech aus Metall.	Entfernen.	Dies ist möglich bei Metallen mit einem Schmelzpunkt ≤ 660 °C, sofern die geprüfte Dicke nicht mehr als 0,5 mm (an jeder Seite) betragen hat und sofern die Blattsymmetrie beibehalten wird. Andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung des Türblattes ohne Schutzblech.
A.4.27 Elektronisches Sicherheitsgitter im Türblatt oder Seitenteil.	Zusätzlich.	Dies ist für ein Verdrahtungsgitter mit einer Dicke von höchstens 1 mm und einer Maschenweite von höchstens 1 mm $\times$ 1 mm möglich; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Maschenweite des Gitters.
A.4.28 Elektronisches Sicherheitsgitter im Türblatt oder Seitenteil.	Entfernen.	Das Entfernen von Verdrahtungsgitter ist möglich, wenn das geprüfte Verdrahtungsgitter eine Maschenweite von mindestens 5 mm $\times$ 5 mm und eine Dicke von maximal 2 mm aufweist; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Weitere Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Maschenweite.
A.4.29 Querschnittsabmessung des umlaufenden Rahmenbauteils im Türflügel oder Seitenteil.	Vergrößern.	Es ist möglich, die Dicke des Bauteils im Verhältnis zur Vergrößerung der Dicke des Türblattes zu erhöhen und die Breite um bis zu 100 % für jedes Bauteil oder durch Hinzufügen eines zusätzlichen Bauteils des gleichen Materials und der gleichen Form bis zur gleichen Größe zu vergrößern. Das zusätzliche Bauteil muss genauso wie das ursprüngliche Bauteil beibehalten werden, da dies andernfalls nicht ohne zusätzlich Prüfung möglich ist.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Änderungen der Konstruktionsparameter. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.
A.4.30 Änderung der Holzart des umlaufenden Rahmenbauteils im Türblatt oder Seitenteil.	Vollholz.	Es ist möglich, eine Änderung zwischen zwei Arten von Vollholz sowie von keilgezinktem Holz und/oder laminiertem Material zu Vollholz vorzunehmen und umgekehrt, sofern dies innerhalb derselben oder einer besseren Gruppe nach Tabelle A.1 mit der gleichen oder einer höheren Rohdichte erfolgt; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Änderungen der Konstruktionsparameter. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.4.31 Änderung der Holzart des umlaufenden Rahmenbauteils im Türblatt oder Seitenteil.	Änderung des Materials.	Dies ist nicht ohne weitere Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung des erforderlichen Materials.
A.4.32 Querschnittsabmessung des umlaufenden Rahmenbauteils im Türflügel oder Seitenteil.	Verringern.	Es ist nicht möglich, die Dicke ohne eine weitere Prüfung zu verringern Bei Türen der Kategorie B mit geringer Verformung ist es möglich, die Breite um höchstens 10 % zu verringern; andernfalls ist dies nicht ohne weitere Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der Mindestabmessung des Rahmenbauteils.
A.4.33 Dekorative Ausführung auf dem Umfang der Fläche von Türblatt oder Seitenteil – Siehe Bild A.14.	Form.	Dies ist nur durch Hinzufügen von zusätzlichem Material des Türblattes an der Kante möglich, d. h. der Querschnitt muss vergrößert werden. Die Veränderung darf nicht das Detail am Falz verändern. Andernfalls ist dies nicht ohne weitere Prüfung möglich.	Weitere Prüfung unter Berücksichtigung des erforderlichen Mindestquerschnitts.
A.4.34 Ausführung der Verbindungen in den Ecken im Innenbereich des Rahmens des Türblattes oder Seitenteils.	Alternative.	Dies ist möglich, sofern die alternative Ausführung der Verbindungen nachweislich die mechanische Festigkeit des Türblattes nicht verringert; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Die erforderliche Art der Verbindung und das entsprechende Detail müssen geprüft werden.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.5. Dekorative Beschichtungen und/oder Schutzbeschichtungen			
A.5.1 Dekorative Beschichtungen und/oder Schutzbeschichtungen auf der Oberfläche von Türblatt, Seitenteil und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse B – F für einen Schmelzpunkt unterhalb 660 °C, wie Holz furnier, Laminat, Kunststoff, Gewebe, Leder usw., aber nicht Metalle.	Zusätzlich.	Dies ist für Furniere mit einer Dicke bis zu 3 mm bei Holz und bis zu 2 mm bei anderen Materialien auf beiden Türseiten möglich, jedoch nicht an den Kanten, sofern die Kantenkonstellation unverändert verbleibt und die Wärmedämmkriterien an der ursprünglichen Tür nachgewiesen werden (mit Ausnahme jedweder Verglasung und in Übereinstimmung mit dem direkten Anwendungsbereich). Andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich. Bei nicht wärmedämmtem Glas dürfen die dekorativen Beschichtungen und/oder Schutzbeschichtungen nicht an Stellen angeordnet werden, an denen sie Strahlung durch das Glas ausgesetzt sein kann Für Metalle siehe die Abschnitte C.14 zu Schutzplatten	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der größeren Dicke des Laminats/Furniers oder erforderlichen dekorativen Beschichtung und/oder Schutzbeschichtung auf der erforderlichen Türkonfiguration, die Prüfung einer zweiflügeligen statt einer einflügeligen Tür ist jedoch möglich.
A.5.2 Dekorative Beschichtungen und/oder Schutzbeschichtungen auf der Oberfläche von Türblatt, Seitenteil und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse B – F für einen Schmelzpunkt unterhalb 660 °C, wie Holz furnier, Laminat, Kunststoff, Gewebe, Leder usw., aber nicht Metalle.	Entfernen.	Dies ist für Furniere mit einer Dicke bis zu 3 mm bei Holz und bis zu 2 mm bei anderen Materialien auf beiden Türseiten möglich, sofern die Tür Kategorie B entspricht und die Dicke des Türflügels dabei nicht verringert wird und sofern die Kantenkonstellation unverändert verbleibt. Andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich. Für Metalle siehe die Abschnitte C.14 zu Schutzplatten	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausführung der Tür, die Prüfung einer zweiflügeligen statt einer einflügeligen Tür ist jedoch möglich.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.5.3 Dekorative Beschichtungen und/oder Schutzbeschichtungen auf den Kanten von Türblatt, Seitenteil und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse B – F für einen Schmelzpunkt unterhalb 660 °C, wie Holzfurnier, Laminat, Kunststoff, Gewebe, Leder usw., aber nicht Metalle.	Zusätzlich.	Ist keine dämmschichtbildende Dichtung vorhanden, ist dies nicht möglich. Dies ist nur möglich für Holzfurnier, Laminat und Kunststoff sowie für Türen, die für die Klassifizierung mit 60 Minuten vorgesehen sind, vorausgesetzt: — die Spalten zwischen Türblatt und Zarge verbleiben wie geprüft; — die dämmschichtbildende Dichtung verbleibt wie geprüft, unter Berücksichtigung von Regel A.1.9; — die Dicke eines/-r verwendeten Holzfurniers bzw. Kunststoffkante beträgt höchstens 3 mm oder einer dekorativen Laminierung höchstens 0,8 mm; — es handelt sich um eine gering verformende Tür; — die Abmessungen des Türblattes werden nicht vergrößert (andere Bestandteile werden entsprechend verringert). Andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen dekorativen Beschichtung und/oder Schutzbeschichtung auf der erforderlichen Türkonfiguration, die Prüfung einer zweiflügeligen statt einer einflügeligen Tür ist jedoch möglich.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.5.4 Dekorative Beschichtungen und/oder Schutzbeschichtungen auf den Kanten von Türblatt, Seitenteil und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse B – F für einen Schmelzpunkt unterhalb 660 °C, wie Holzfurnier, Laminat, Kunststoff, Gewebe, Leder usw., aber nicht Metalle.	Entfernen.	Ist keine dämmschichtbildende Dichtung am/an den Spalt(en) zwischen Türblatt und Zarge vorhanden, ist dies nicht möglich. Es ist möglich, eine dekorative Beschichtung (höchstens 3 mm dickes Holzfurnier/Kunststoffkante oder höchstens 0,8 mm dicke dekorative Laminierung) an der Kante des Türblattes bei Türen zu entfernen, die für die Klassifizierung mit 60 Minuten vorgesehen sind, sofern es sich beim verbleibenden Kantenmaterial um Laub- oder Nadelholz mit einer Dichte von mindestens 450 kg/m³ oder alternativ um Holzwerkstoff mit einer Dichte von mindestens 600 kg/m³ handelt. Bei einem zwischen 1,5 mm und 3,0 mm dicken Holzfurnier muss das verbleibende Kantenmaterial die gleiche oder eine höhere Dichte aufweisen als das entfernte Holzfurniermaterial, siehe Tabelle A.1. Die dämmschichtbildende Dichtung und der Spalt zwischen Türblatt und Zarge verbleiben wie geprüft, unter Berücksichtigung der Regel A.1.11. Andernfalls nicht möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen dekorativen Beschichtung und/oder Schutzbeschichtung auf der erforderlichen Türkonfiguration, die Prüfung einer zweiflügeligen statt einer einflügeligen Tür ist jedoch möglich.
A.5.5 Dekorative Beschichtungen und/oder Schutzbeschichtungen auf der Oberfläche von Türblatt, Seitenteil und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse A1 oder A2 für einen Schmelzpunkt ≥ 660 °C, wie Glasscheiben, Stein, Marmor, Keramikfliesen usw., aber nicht Metalle.	Zusätzlich.	Dies ist möglich, sofern die Gesamt-Erhöhung des Türblattgewichtes höchstens 25 % beträgt und sofern die dekorative Beschichtung und/oder Schutzbeschichtung mit Klebstoff befestigt und nicht auf dem Bereich des Türblattes hinter den Türzargenfalzen aufgebracht wurde. Andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen dekorativen Beschichtung und/oder Schutzbeschichtung auf der erforderlichen Türkonfiguration, die Prüfung einer zweiflügeligen statt einer einflügeligen Tür ist jedoch möglich.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.5.6 Dekorative Beschichtungen und/oder Schutzbeschichtungen auf der Oberfläche von Türblatt, Seitenteil und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse A1 oder A2 für einen Schmelzpunkt ≥ 660 °C, wie Glasscheiben, Stein, Marmor, Keramikfliesen usw., aber nicht Metalle.	Entfernen.	Dies ist nicht möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen dekorativen Beschichtung und/oder Schutzbeschichtung auf der erforderlichen Türkonfiguration, die Prüfung einer zweiflügeligen statt einer einflügeligen Tür ist jedoch möglich.
A.5.7 Dekorative Beschichtungen und/oder Schutzbeschichtungen an den Kanten von Türblatt, Seitenteil und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse A1 oder A2 für einen Schmelzpunkt ≥ 660 °C, wie Glasscheiben, Stein, Marmor, Keramikfliesen usw., aber nicht Metalle.	Zusätzlich.	Dies ist nicht ohne eine weitere Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen dekorativen Beschichtung und/oder Schutzbeschichtung auf der erforderlichen Türkonfiguration, die Prüfung einer zweiflügeligen statt einer einflügeligen Tür ist jedoch möglich.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.5.8 Dekorative Beschichtungen und/oder Schutzbeschichtungen an den Kanten von Türblatt, Seitenteil und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse A1 oder A2 für einen Schmelzpunkt ≥ 660 °C, wie Glasscheiben, Stein, Marmor, Keramikfliesen usw., aber nicht Metalle.	Entfernen.	Dies ist nicht möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen dekorativen Beschichtung und/oder Schutzbeschichtung auf der erforderlichen Türkonfiguration, die Prüfung einer zweiflügeligen Tür ist jedoch möglich.
A.5.9 Dekorative Beschichtungen und/oder Schutzbeschichtungen auf der Oberfläche von Türblatt, Seitenteil und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse B – F für einen Schmelzpunkt unterhalb 660 °C, wie Holz furnier, Laminat, Kunststoff, Gewebe, Leder usw., aber nicht Metalle.	Anderes Material.	Der Austausch zwischen Furnieren bis 3 mm Dicke und Laminaten bis 2 mm Dicke ist auf beiden Türseiten möglich, sofern die Türblatt dicke nicht verringert wird. Dies ist für die anderen Materialien möglich, sofern die Tür Kategorie B entspricht und die Dicke des Türblattes nicht verringert wird. Bei nicht wärmedämmtem Glas darf die dekorative Beschichtung und/oder Schutzbeschichtung nicht an Stellen angeordnet werden, an denen sie Strahlung durch das Glas ausgesetzt sein kann Andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der alternativen dekorativen Beschichtung und/oder Schutzbeschichtung.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.5.10 Dekorative Beschichtungen und/oder Schutzbeschichtungen auf der Oberfläche von Türblatt, Seitenteil und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse A1 oder A2 für einen Schmelzpunkt ≥ 660 °C, wie Glasscheiben, Stein, Marmor, Keramikfliesen usw., aber nicht Metalle.	Anderes Material.	Dies ist nicht möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen dekorativen Beschichtung und/oder Schutzbeschichtung auf der erforderlichen Türkonfiguration, die Prüfung einer zweiflügeligen statt einer einflügeligen Tür ist jedoch möglich.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.5.11 Dekorative Beschichtungen und/oder Schutzbeschichtungen auf den Kanten von Türblatt, Seitenteil und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse B – F für einen Schmelzpunkt unterhalb 660 °C, wie Holzfurnier, Laminat, Kunststoff, Gewebe, Leder usw., aber nicht Metalle.	Anderes Material.	Ist keine dämmschichtbildende Dichtung vorhanden, ist dies nicht möglich. Bei Türen, die für die Klassifizierung mit ≤ 60 Minuten vorgesehen sind: Voraussetzungen: — die Spalten zwischen Türblatt und Zarge verbleiben entsprechend der Prüfung; — die dämmschichtbildende Dichtung verbleibt wie geprüft (Material, Größe, Position usw.); — die Dicke eines/-r verwendeten Holzfurniers bzw. Kunststoffkante beträgt höchstens 3 mm oder einer dekorativen Laminierung höchstens 0,8 mm. Unter diesen Voraussetzungen ist Folgendes möglich: — Austausch von Kunststoff oder Laminat zu Holzfurnier, aber nicht umgekehrt; — Austausch zwischen unterschiedlichen Furnieren nach Tabelle A.1; — Austausch zwischen verschiedenen Arten von Kunststoffen/Laminaten. Bei Türen, die für die Klassifizierung > 60 Minuten vorgesehen sind, ist es möglich, Holzfurniere nur gegen andere Furniere nach Tabelle A.1 auszutauschen.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der dekorativen Beschichtung und/oder Schutzbeschichtung

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.5.12 Dekorative Beschichtungen und/oder Schutzbeschichtungen an den Kanten von Türblatt, Seitenteil und/oder Zarge der Brandverhaltensklasse A1 oder A2 für einen Schmelzpunkt ≥ 660 °C, wie Glasscheiben, Stein, Marmor, Keramikfliesen usw., aber nicht Metalle.	Anderes Material.	Dies ist nicht möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen dekorativen Beschichtung und/oder Schutzbeschichtung auf der erforderlichen Türkonfiguration, die Prüfung einer zweiflügeligen statt einer einflügeligen Tür ist jedoch möglich.
A.5.13 Holzart der Holzleisten am Türblatt oder Seitenteil. (A.5.14)	Änderung der Holzart (Vollholz).	Es ist möglich, die Holzart nach den Angaben von Tabelle A.1 gegen eine Holzart mit der gleichen oder einer höheren Dichte auszutauschen.	
A.5.14 Leisten auf dem Türblatt oder dem Seitenteil.	Anderes Material (als Vollholz)	Es ist möglich, Holzwerkstoffplatten gegen Vollholzplatten und umgekehrt auszutauschen, wenn diese die gleiche oder eine höhere Dichte aufweisen (Ausnahme: Buche). Es ist nicht möglich, ohne weitere Prüfung einen Austausch gegen andere Materialien vorzunehmen	
A.5.15 Leisten auf dem Türblatt oder dem Seitenteil. Siehe Bild A.16	Änderung der Abmessungen.	± 25 % der geprüften Breite (bei einer Falztür gemessen an der dicksten Stelle) auf höchstens 30 mm und mindestens 3 mm Bei sichtbaren dämmschichtbildenden Dichtungen im Spalt zwischen Türblatt und Zarge und falls eine Tür ohne Leiste ebenfalls geprüft wurde, kann die Breite der Leiste unbegrenzt verringert werden. Wenn eine geschützte dämmschichtbildende Dichtung hinter der Leiste verwendet wird, ist keine Vergrößerung der Abmessungen zulässig.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der geforderten Änderungen der Konstruktionsparameter. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.5.16 Leisten auf dem Türblatt oder dem Seitenteil.	Zusätzlich.	Dies ist nicht ohne weitere Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der Tür mit Leisten.
A.5.17 Leisten auf dem Türblatt oder dem Seitenteil.	Entfernen.	Dies ist nicht möglich.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der Tür ohne Leisten.
A.5.18 Zierleisten (auf der Oberfläche des Türblattes oder Seitenteils). (A.5.28)	Zusätzlich.	Es ist möglich, Zierleisten auf Holzbasis hinzuzufügen, sofern die Oberfläche zu nicht mehr als 25 % bedeckt wird bzw. zu mehr als 25 %, wenn beide Oberflächen mit Zierleisten versehen sind und die Masse des Türblattes nicht um mehr als 25 % vergrößert wird; andernfalls ist dies nicht ohne weitere Prüfung möglich. Für zweiflügelige Türen darf die Regel auf jedes Türblatt einzeln angewendet werden.	Zusätzliche Prüfung sollte mit der maximalen Anzahl erforderlicher Zierleisten durchgeführt werden.
A.5.19 Zierleisten (auf der Oberfläche des Türblattes oder Seitenteils). (A.5.29)	Entfernen.	Dies ist möglich, sofern die Zierleisten nicht mehr als 25 % der Fläche des Türblattes bedecken und das Entfernen keine Flächen von möglichen Schwachstellen unterhalb der Zierleisten exponiert und diese die Steifigkeit des Türblattes nicht signifikant erhöhen; andernfalls muss eine weitere Prüfung ohne Zierleisten durchgeführt werden. Für zweiflügelige Türen darf die Regel auf jedes Türblatt einzeln angewendet werden.	Eine weitere Prüfung sollte an einem Türblatt ohne Zierleisten durchgeführt werden.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
Bekleidung Bekleidung kann am Türblatt und/oder an der Türzarge auf einer oder beiden Seiten angebracht sein. Die Art der Befestigung ist der wichtigste Parameter bei Bekleidungen. Eine Bekleidung ist definiert als eine Schutzschicht oder dekorative Schicht, die mit Clips/Haken oder etwas Ähnlichem an der Tür befestigt sind, wobei ein Luftspalt zwischen Tür und Bekleidung besteht			
A.5.20 Dekorative Bekleidung, die die gesamte Oberfläche von Türblatt, Seitenteil und/oder Zarge bedeckt. Siehe Bild A.15	Hinzufügen	Dies ist möglich, sofern die Tür die Kriterien von EI (I1 und/oder I2) erfüllt, die Befestigungsart nachweislich keinen negativen Einfluss auf die Wärmedämmung und Verformung der Tür hat und sofern der untere Spalt geschützt ist, z. B. durch eine Schwelle, die verhindert, dass geschmolzenes Metall in den unteren Spalt gelangt. Andernfalls ist dies nicht möglich ohne weitere Prüfung	Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Art der Bekleidung mit Befestigung an der Tür und bei Prüfung nach EN 1634-1 an einer repräsentativen konstruktiven Ausführung einer Tür mit beidseitiger Beflammung, sofern die ungünstigste Seite nicht definiert werden kann.
A.5.21 Dekorative Bekleidung, die die gesamte Oberfläche von Türblatt, Seitenteil und/oder Zarge bedeckt	Entfernen	Dies ist nicht ohne spezifische Prüfung möglich. Verringerung nicht möglich.	Prüfung ohne Außenbekleidung nach EN 1634-1 an einer repräsentativen konstruktiven Ausführung einer Tür mit beidseitiger Beflammung Prüfung ohne Außenbekleidung nach EN 1634-1 an einer repräsentativen konstruktiven Ausführung einer Tür

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.5.22 Dekorative Bekleidung, die die gesamte Oberfläche von Türblatt, Seitenteil und/oder Zarge bedeckt	Änderung des Werkstoffs	Dies ist möglich, sofern die Bedingungen in der Regel für das Hinzufügen der Bekleidung erfüllt sind. Oder: Ein Austausch zwischen Metall, Holz und nicht brennbaren Werkstoffen ist nicht möglich. Es ist möglich, einen Austausch innerhalb der Materialarten Metall, Holz und nicht brennbaren Werkstoffen vorzunehmen. (Zum Beispiel von Vollholz zu Faserplatte mittlerer Dichte oder von Aluminium zu Stahl usw.). Voraussetzung dafür ist, dass die Befestigungsart unverändert bleibt.	Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Art der Bekleidung mit Befestigung am Türpaneel und bei Prüfung nach EN 1634-1 an einer repräsentativen konstruktiven Ausführung einer Tür mit beidseitiger Beflammung Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Werkstoffgruppe an einer repräsentativen Ausführung einer Tür
A.5.23 Dekorative Bekleidung, die die gesamte Oberfläche von Türblatt, Seitenteil und/oder Zarge bedeckt	Änderung der Befestigung	Dies ist möglich, sofern die Bedingungen in der Regel für das Hinzufügen der Bekleidung erfüllt sind.	Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Befestigungsart an einer repräsentativen Ausführung einer Tür
A.5.24 Dekorative Bekleidung, die die gesamte Oberfläche von Türblatt, Seitenteil und/oder Zarge bedeckt	Änderung der Seite (von Schließseite zu Öffnungsseite und umgekehrt)	Dies ist möglich, sofern die Bekleidung an der kompliziertesten Seite geprüft wurde	Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Art der Bekleidung mit Befestigung an der Tür und bei Prüfung nach EN 1634-1 an einer repräsentativen konstruktiven Ausführung einer Tür mit beidseitiger Beflammung, sofern die ungünstigste Seite nicht definiert werden kann.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.5.25 Dekorative Bekleidung, die die gesamte Oberfläche von Türblatt, Seitenteil und/oder Zarge bedeckt	Änderung der Abmessungen (Dicke)	Dies ist möglich, sofern die Bedingungen in der Regel für das Hinzufügen der Bekleidung erfüllt sind oder Vergrößern der Dicke: Dies ist möglich, wenn die Gewichtserhöhung $\leq 25\%$ beträgt Verringerung der Dicke: Dies ist möglich, solange die konstruktive Ausführung der Bekleidung repräsentativ bleibt.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Änderungen der Konstruktionsparameter. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.
A.6. Rahmentürelemente und Fenster ANMERKUNG Dieser Abschnitt bezieht sich auf nichtbündige Türen und Fenster, die aus einer umlaufenden Rahmenkonstruktion und, sofern zutreffend, mit einer inneren Rahmenkonstruktion aus Vollholz oder laminiertem Material auf Holzbasis hergestellt werden und ein oder mehrere Paneel(e) beinhalten. Die Paneele/Öffnungen werden üblicherweise durch die umlaufende Rahmenkonstruktion und die inneren Rahmenteile gebildet. Dieser Abschnitt behandelt spezielle Regeln nur für diese Art von Türen und Fenstern. Sofern ein bestimmter Parameter nicht in diesem Abschnitt behandelt wird, sollte der vorhergehende Abschnitt zu bündigen Türen verwendet werden. Für Änderungen hinsichtlich verglaster Paneele wird auf Abschnitt E verwiesen. Anhang B enthält das Prüfprotokoll und die Hierarchie für die verschiedenen Optionen für die Konfiguration der Türflügel (sowie der Türpaneele).			
A.6.1 Querschnittsabmes- sungen der umlaufenden/ zwischenliegenden Rahmenbauteile bzw. von Fenstersprossen im Flügel oder Paneel. Siehe Bild A.17	Vergrößern.	Es ist möglich, die Dicke des Bauteils im Verhältnis zur Vergrößerung der Dicke des Türblattes entsprechend den Angaben in DIAP n zu erhöhen und die Höhe des unten angeordneten Bauteils auf 300 mm und die anderen Rahmenbauteile um bis zu 100 % zu vergrößern. Die Vergrößerungen dürfen auf alle Bauteile innerhalb des Türblattes/Paneels getrennt angewendet werden. Die Positionen der Bauteile müssen beibehalten bleiben; die Begrenzungen der Abmessungen des Türblattes nach Abschnitt A.3 sind ebenfalls beizubehalten; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung nach EN 1634-1.
A.6.2 Zwischenliegende Rahmenbauteile bzw. Fenstersprossen im Flügel oder Paneel.	Entfernen.	Dies ist nur in Übereinstimmung mit DIAP möglich; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Prüfung nach EN 1634-1.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.6.3 Zwischenliegende Rahmenbauteile bzw. Fenstersprossen im Flügel oder Paneel.	Zusätzlich.	Es ist möglich, zusätzliche zwischenliegende Rahmenbauteile oder Fenstersprossen hinzuzufügen, sofern zumindest eines dieser Bauteile geprüft wurde; andernfalls ist dies nicht möglich. Die Ausrichtung (vertikal/horizontal) darf nicht geändert werden; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung nach EN 1634-1 bzw. für Türen mit geringer Verformung entweder nach EN 1634-1 oder EN 1364-1 an einem repräsentativen Probekörper.
A.6.4 Abmessung des Paneels.	Vergrößern.	Es ist möglich, die Abmessung der Paneele, außer bei Verglasung, im Verhältnis zur Vergrößerung der Abmessung des Türflügels nach Abschnitt A.3 zu vergrößern; andernfalls muss die größte erforderliche Abmessung des Paneels geprüft werden. Für verglaste Paneele mit geringer Verformung und einer Überlaufdauer der Kategorie B ist eine Erhöhung der Breite oder Höhe um 15 % und der Fläche um 20 % zulässig, sofern das Glas auf größere Abmessungen nach EN 1634-1 oder EN 1364-1 geprüft wurde, wobei das gleiche Verglasungsverfahren zu verwenden ist.	Zusätzliche Prüfung nach EN 1634-1 bzw. für Türen mit geringer Verformung entweder nach EN 1634-1 oder EN 1364-1 an einem repräsentativen Probekörper.
A.6.5 Abmessung des Paneels.	Verringern.	Die Abmessung des Paneels darf durch zusätzliche zwischengeschaltete Rahmenbauteile auf eine Mindestgröße von 100 mm Höhe und Breite verkleinert werden; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich.	Zusätzliche Prüfung nach EN 1634-1 bzw. für Türen mit geringer Verformung entweder nach EN 1634-1 oder EN 1364-1 an einem repräsentativen Probekörper.
A.6.6 Dicke des Paneels.	Vergrößern.	Außer bei Glaspaneelen ist es möglich, die Dicke von Paneelen zu erhöhen, sofern die Lagesicherung des Paneels dadurch nicht beeinflusst wird, d. h. die Erhöhung der Dicke ist möglich, nicht jedoch die Verringerung der Dicke; andernfalls ist es nicht möglich, die Konstruktion ohne eine weitere Prüfung zu verändern.	Zusätzliche Prüfung nach EN 1634-1 bzw. für Türen mit geringer Verformung entweder nach EN 1634-1 oder EN 1364-1 an einem repräsentativen Probekörper.
A.6.7 Dicke des Paneels.	Verringern.	Dies ist nicht möglich ohne zusätzlichen Nachweis durch Prüfung.	Zusätzliche Prüfung nach EN 1634-1 bzw. für Türen mit geringer Verformung entweder nach EN 1634-1 oder EN 1364-1 an einem repräsentativen Probekörper.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
A.6.8 Material des Paneels.	Änderung.	Dies ist nicht möglich, es sei denn, das Material wurde nachweislich nach dem gleichen Verfahren zur Befestigung/Lagesicherung der Elemente geprüft.	Zusätzliche Prüfung nach EN 1634-1 bzw. für Türen mit geringer Verformung entweder nach EN 1634-1 oder EN 1364-1 an einem repräsentativen Probekörper.

In der folgenden Tabelle A.3 stehen die Abschnittsnummern in Klammern für die Nummer der Regel in der vorherigen Version von EN 15269-3. Diese sind nur zur Information hinzugefügt.

Tabelle A.3 — Änderungen der Konstruktionsparameter — Abschnitt B — Türzarge

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
B. Türzarge			
B.1. Allgemeines Schwellen- und Zargenteile, die vollständig eingebettet sind, d. h. durch Fußbodenmaterial verborgen werden, bleiben unberücksichtigt und sind für die folgenden Regeln nicht relevant. Diese Norm befasst sich nicht mit unterschiedlichen Bodenmaterialien.			
B.1.1 Türschwelle am Boden der Türzarge. Siehe Bild A.18 und Tabelle A.10.	Änderungen	Dies ist möglich, wie in Bild A.18 und Tabelle A.10 in der Matrix für Schwellenarten aufgeführt, sofern die Bedingungen in der Matrix erfüllt sind.	Zusätzliche Prüfung mit der erforderlichen Türschwelle und für die erforderliche Klassifizierungsdauer.
B.1.2 Türschwelle Siehe Bild A.18 und Tabelle A.10.	Änderung des Werkstoffs	Dies ist möglich bei Produkten auf Holzbasis unter Berücksichtigung der Regeln für Tabelle A.1. Es ist möglich, eine Änderung von Baustahl auf nichtrostenden Stahl und umgekehrt vorzunehmen. Es ist möglich, eine Änderung des Werkstoffs der Türschwelle von Aluminium (einschließlich thermischer Trennungen) auf mineralische Werkstoffe, Stahl oder Holz der Gruppe 4 vorzunehmen. Eine Änderung von Stahl auf mineralische Werkstoffe ist möglich. Eine Änderung von Stahl oder mineralischen Werkstoffen auf Holz der Gruppe 4 ist möglich mit Klassifizierungen von ≤ 30 Minuten. Es ist möglich, eine Änderung von Holz auf mineralische Werkstoffe vorzunehmen. Eine Änderung von Holz auf Stahl ist möglich mit Klassifizierungen von ≤ 30 Minuten.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung des erforderlichen Parameterdetails. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
B.1.3 Türschwelle Siehe Bild A.18 und Tabelle A.10.	Änderung der Abmessungen/Geometrie	Der Querschnitt darf verändert werden, sofern der Spalt nicht vergrößert wird, die Dichtungen unverändert bleiben, die Überlappung von Türblatt und -schwelle nicht verkleinert wird sowie, bei einer Türschwelle aus Metall, nicht mehr als 20 mm über die Türblattdicke hinausragt.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung des erforderlichen Parameterdetails. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.
B.1.4 Türschwelle Siehe Bild A.18 und Tabelle A.10.	Änderung des Lieferanten	Möglich	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung des erforderlichen Parameterdetails. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.
B.1.5 Türschwelle. Siehe Bild A.18 und Tabelle A.10	Änderung der Art	Eine Änderung auf mineralische Türschwellenwerkstoffe ist mit jeder Klassifizierungsdauer möglich oder Holz der Gruppe 4 mit Klassifizierungen von ≤ 30 Minuten oder Stahl, der um nicht mehr als 20 mm über die Türblattdicke hinausragt, mit Klassifizierungen von ≤ 30 Minuten	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung des erforderlichen Parameterdetails. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.
B.1.6 Türschwelle. Siehe Bild A.18 und Tabelle A.10	Änderung der Art	Dies ist für alle Türschwellenwerkstoffe möglich, sofern das Fußbodenmaterial nicht brennbar ist, bei Türen mit Klassifizierungen ≤ 30 Minuten	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung des erforderlichen Parameterdetails. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.
B.1.7 Höhe einer Zugangstür oder -klappe oberhalb des Fußbodens.	Änderung.	Eine Positionierung ist an allen Stellen möglich, sofern diese daraufhin geprüft wurden, dass sie eine Höhe des bearbeiteten Bodens von 1,5 m unterhalb der Tür simulieren, d. h. mit 8,5 Pa an der Türbasis	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung des erforderlichen Parameterdetails. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
B.1.8 Profilierung der Zarge. Siehe Bild A.19	Alternatives Zargenprofil für zweiflügelige Drehflügeltüren.	Es ist möglich, eine Änderung von einer quadratischen auf eine abgerundete Kante vorzunehmen, indem eine zusätzliche Abrundung an der Türzarge vorgesehen wird, sofern nicht mehr als 10 % der Zargendicke dabei entfernt wird und ohne den Spalt zwischen Türblatt und Zarge zu vergrößern; andernfalls darf das Profil der Türzarge gegenüber dem geprüften Profil ohne weitere Prüfung nicht geändert werden.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Änderungen der Konstruktionsparameter. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.
B.1.9 Position der Zarge zur Wandöffnung. Siehe Bild A.20	Änderung der Befestigungsfläche der Zarge	Nur bei Klassifizierungen bis 30 Minuten ist es möglich, eine Änderung von der geprüften Befestigungsposition an der Oberfläche zu einer freiliegenden Befestigungsposition, aber nicht umgekehrt, vorzunehmen, sofern $Ar \geq Af$ und $Tr \geq Tf$ ist (deckt sowohl Holz- als auch für Metallzargen ab). Der Schutz des Spalts zwischen Zarge und Wand sollte unverändert bleiben. Begründung für diese Regeln: Türen mit Holzzarge werden zur Feuerstätte öffnend geprüft, Stahlzargen werden von beiden Seiten geprüft	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Änderungen der Konstruktionsparameter. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.
B.1.10 Position der Zarge zur Wandöffnung. Siehe Bild A.20	Änderung der Befestigungsfläche der Zarge	Nur bei Klassifizierungen bis 30 Minuten ist es möglich, eine Änderung von der geprüften freiliegenden Befestigungsposition zu einer Befestigungsposition an der Oberfläche vorzunehmen, sofern $Tf \geq Tr$ und $Af \geq Ar$ und $Bf \leq Br$ ist (deckt nur Holzzargen ab),	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Änderungen der Konstruktionsparameter. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.
B.1.11 Position der Zarge zur Wandöffnung. Siehe Bild A.20	Freiliegende Position, Änderung von Ar (Bild A.13.X1a)	Es ist möglich, Ar in Übereinstimmung mit dem direkten Anwendungsbereich zu vergrößern. Eine Verringerung von Ar (die dazu führt, dass die Zarge von der Wandöffnung absteht) ist nur möglich, wenn die Prüfergebnisse für die Befestigungsposition an der Oberfläche auch bei einer repräsentativen Zargenkonstruktion bestehen. (deckt sowohl Holz- als auch für Metallzargen ab)	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Änderungen der Konstruktionsparameter. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.

Konstruktions- parameter	Änderung	Mögliche Erweiterung	Zusätzlich erforderliche Nachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
B.1.12 Position der Zarge zur Wandöffnung. Siehe Bild A.20	Befestigungsposition an der Oberfläche, Änderung von Af	Es ist möglich, Af zu vergrößern, aber nicht zu verringern. Es ist möglich, Bf zu vergrößern, sofern Af unverändert bleibt oder vergrößert wird (d. h. Vergrößerung der Zargenabmessung). Der Falz für das Türblatt muss unverändert bleiben oder wird vergrößert. (deckt nur Holzzargen ab)	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Änderungen der Konstruktionsparameter. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.
B.2. Werkstoffe und Konstruktionen			
B.2.1 Querschnitts- abmessungen von Metallzargen Siehe Bild A.21 und Bild A.22	Vergrößern.	Dies ist möglich bei Türzargen aus Metall, sofern das Detail des Querschnittes an der Überlappung/am Falz beibehalten wird; andernfalls ist dies nicht ohne zusätzliche Prüfung möglich. Diese Regel gilt sowohl für Zargen als auch für aufrechte Rahmenteile, Kämpfer, Pfosten, Blendrahmen-Unterstücke usw. Wenn die ursprüngliche Tür ohne Thermoelemente an der Zarge geprüft wurde, können die Querschnittsabmessungen nicht vergrößert werden, oder alternativ kann die Tür nicht als I ₁ oder I ₂ klassifiziert werden.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Änderungen der Konstruktionsparameter. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.
B.2.2 Querschnitts- abmessungen von Holzzargen. Siehe Bild A.23	Abmessungen vergrößern	Bei Türzargen aus Holzwerkstoffen ist es möglich, die Abmessungen der Türzarge in Übereinstimmung mit dem direkten Anwendungsbereich zu vergrößern.	Zusätzliche Prüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen Änderungen der Konstruktionsparameter. Eine Prüfung kann an einer einflügeligen oder zweiflügeligen Tür durchgeführt werden.
B.2.3 Querschnitts- abmessungen. Siehe Bild A.21, Bild A.22 und Bild A.23	Verringern.	Es ist nicht möglich, die Abmessungen von Zargenteilen auf Holzbasis zu verringern. Es ist nicht möglich, für EI-Klassifizierungen Teile von Türzargen aus Metall zu verkleinern; sonst darf die Querschnittsfläche von Türzargen aus Metall verringert werden, sofern die Einspannung und Befestigung sowie das Detail der Überlappung/des Falzes beibehalten wird.	Zusätzliche Nachweise unter Berücksichtigung der Mindestabmessungen der Türzarge.